

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Untersuchungsgegenstand

- Begründung
- Planzeichnung
- FFH-Vorprüfung

Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz (Schallschutz im Städtebau)

Ausgangssituation

Derzeit beabsichtigt die Stadt Oldenburg die Aufstellung eines „sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windenergie“ (sTFNP). Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Stadt Oldenburg ist, das Ziel der Bundesregierung, den Windausbau an Land signifikant zu beschleunigen und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen. Die Stadt Oldenburg ist hierbei verpflichtet circa 89 Hektar Fläche des Stadtgebiets für zusätzliche Windenergie zur Verfügung zu stellen. Hierbei wurde eine Fläche im Stadtnorden im Bereich der Bornhorster Seen ermittelt. In diesem Bereich befinden sich bereits vier Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON aus dem Jahre 2013 (Jahr des Genehmigungsbescheids). Darüber hinaus hat die Gemeinde Rastede im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandswindparks in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die städtebauliche Relevanz möglicher Schallemissionen- und -immissionen im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA).

Ziel dieser Stellungnahme ist es, aus städtebaulicher Sicht auf mögliche Nutzungskonflikte hinzuweisen und Anforderungen für die weitere Planung zu benennen.

Belange des Schallimmissionsschutzes

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu prüfen, ob eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Flächen durch Windenergieanlagen mit benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen gegeben ist. Im Zusammenhang mit Windenergieanlagen sind hierbei auch die Belange des Schallimmissionsschutzes abzu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass im späteren Betrieb die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) eingehalten werden. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz sind hierbei durch die sogenannte schalltechnische Gesamtbelastung zu erfüllen. Diese setzt sich aus der schalltechnischen Vor- (hier: bestehende Windenergieanlagen und gegebenenfalls

weitere bestehende schalltechnisch relevante gewerbliche Anlagen im Sinne der TA-Lärm) und der Zusatzbelastung (hier: potentielle Windenergieanlagen auf den geplanten Flächen) zusammen.

Im Zusammenhang mit den hier geplanten Flächen für Windenergieanlagen sind keine detaillierten Informationen zum zukünftigen Anlagentyp und zur zukünftigen Anlagenanzahl bekannt. Hierzu kann daher keine Aussage getroffen werden. Zukünftige Windenergieanlagen müssen sich an der bestehenden schalltechnischen Vorbelastung orientieren.

Schallgutachten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist ein detailliertes schalltechnisches Gutachten in der Regel nicht erforderlich. Dieses ist Gegenstand des späteren BImSchG - Genehmigungsverfahrens. In diesem sind die Belange des Immissionsschutzes umfassend abzusichern.

Hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes ist in einem BImSchG-Verfahren zwingend eine schalltechnische Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Immissionsschutzes auch ein Schattenwurfgutachten erforderlich. Auf Grundlage dieser Gutachten ist eine schallreduzierte Betriebsweise insbesondere für die Nachtzeit zu prüfen und durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid abzusichern.

Eine fachliche Prüfung im Sinne des Immissionsschutzrechts gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie eine Bewertung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte obliegt der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde.

Abstände zu den Immissionsorten

Aus den Planunterlagen wird ersichtlich, dass die nächsten schutzbedürftigen Bereiche (Wohnbebauung, schutzbedürftige Flora und Fauna) sich in einem Abstand von circa 600 bis 800 m befinden. Der bestehende und genehmigte Windpark befindet sich in einem vergleichbaren Abstand. In einem Bereich von circa 600 m bis 1.400 m ist in Bezug auf ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ und circa 500 - 900 m im Außenbereich (analog hierzu „Kern-/Dorf-/ Mischgebiet (MK/MD/MI)“) üblicherweise ein schallreduzierter Betrieb der Windenergieanlagen umzusetzen (üblicherweise schallreduzierter Nachtbetrieb). Erst ab diesem Abstand ist ein Standardbetrieb möglich. Ein Abstand von 500 m ist als technischer Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Immissionsorten anzusehen.

Die Betriebsbedingungen und Schallreduzierungen werden **anhand konkreter Planungen und Begutachtungen** definiert und in den Genehmigungsaufgaben des späteren BImSchG-Genehmigungsverfahrens formuliert.

Da die Unterlagen eine grundsätzliche Umsetzbarkeit aus Sicht des Schallimmissionsschutzes aufzeigen, kann auf eine detaillierte Untersuchung im

Gemäß den „LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ (Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016, Stand 30.06.2016 kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallerzeugung von WEA auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. In der Rechtsprechung werden in der Regel größere Abstände behandelt. Der Anteil des von der WEA erzeugten tieffrequenten Schalls ist ab einem Abstand von 700 m nicht mehr vom natürlichen Umgebungsschall zu unterscheiden (z. B. Windgeräusche, Straßenverkehr OVG NRW, Urteil vom 23.08.2024, Az. 8 D 15/23.AK, OVG NRW, Urteil vom 25.03.2025, Az. 7 D 214/23.AK). Bei 500 m Abstand macht die von der Windenergieanlage erzeugte tieffrequente Schallemissionen nur einen Bruchteil des Umgebungsschalls aus (OVG Schleswig (Az. 9 U 152/18)). Aufgrund der beschriebenen potentiellen Abstände zur nächsten schutzbedürftigen Bebauung ist daher zu erwarten, dass die Anforderungen an die DIN45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ (März 1997) bei Windenergieanlagen erfüllt werden.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen geben, soweit dies überprüfbar war, keine Hinweise auf relevante Abweichungen zu den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes werden auf Ebene der Bauleitplanung (hier: Flächennutzungsplanung) keine Bedenken geäußert. Voraussetzung hierfür ist die notwendige schalltechnische Beurteilung im BlmSchG-Genehmigungsverfahren. Auf dieser Basis sind entsprechende Nebenbestimmungen zu Betriebsbedingungen im Genehmigungsbescheid zu formulieren.

S. 61 „Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz **vor** schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm hinsichtlich des Schallleistungspegels eingehalten werden.“

„Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern an den relevanten Immissionsorten die zulässigen Schattenwurfzeiten überschritten werden. Als zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbare Werte gelten 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr.“

Oldenburg, den 19.06.2025

Stadtgrün - Planung und Neubau
Industriestr. 1 h

Sachbearbeiter/in:

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Betreff: Stellungnahme des Fachdienstes Stadtgrün – Planung & Neubau

FNP: Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans soll im Nordosten Oldenburgs eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen werden um die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu ermöglichen. Hiermit folgt die Stadt dem Auftrag von Bund und Land seinen Beitrag zum „2 %-Ziel“ für die Windenergie zu leisten. Das WindBG (Windflächenbedarfsgesetz) legt fest, dass bis Ende 2032 durch die sechzehn Bundesländer insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche für die Errichtung von Windenergie „an Land“ ausgewiesen werden müssen.

In einer „Potenzialstudie zur Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie in Oldenburg“ wurde der Bereich nordöstlich des kleinen Bornhorster Sees, als eine Teilfläche für die Ausweisung von Windenergie ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Prüfung und Berücksichtigung der Ziele übergeordneter Fachgesetze und Fachplanungen

Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan weist aktuell für den Geltungsbereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplans hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft und das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand aus. Zudem ist eine Teilfläche bereits für die Windenergie vorbehalten. In diesem Bereich wurde mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen) bereits die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung des vorliegenden sachlichen Teilnutzungsplans würde der Bereich in die landwirtschaftlich genutzten Schutzgebietsflächen erweitert, so dass weitere Windenergieanlagen errichtet werden könnten.

Masterplan Stadtgrün

Der [Masterplan Stadtgrün](#) (2022) der Stadt Oldenburg stellt eine strategische Fachplanung und abgestimmtes Planwerk dar, dass als verbindlich und handlungsleitend für die Arbeit der Verwaltung sowie für zukünftige politische Entscheidungen gilt.

Unter dem Titel „Gartengroßstadt Oldenburg“ wurde ein Leitbild für die Entwicklung des Stadtgrüns in Oldenburg entwickelt. Aus diesem Leitbild wurden übergeordnete Ziele sowie die notwendigen Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele abgeleitet.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung befindet sich außerhalb des Siedlungszusammenhangs, so dass keine Handlungskonzepte aus dem Masterplan Stadtgrün vorliegen. Es wird kein Maßnahmenbereich mit hoher Maßnahmendringlichkeit tangiert.

Im Plangebiet befindet sich eine Frischluftschneise. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch weitere Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Schneise entsteht.

Baumbestand / Wald

Im Plangebiet befinden sich einige Einzelbäume entlang von Verkehrswegen und Gräben. Diese sind im Zuge der nachstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erhalten. Es wird empfohlen entsprechende Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen in die jeweiligen Verfahren aufzunehmen.

Öffentliche Grünflächen

Die meisten Flächen im Plangebiet befinden sich aktuell nicht im Eigentum der Stadt Oldenburg. Die vorhandenen städtischen Flächen sind insbesondere der Ellerholtweg sowie einige landwirtschaftlich genutzte Pachtflächen. Das Plangebiet fasst den kleinen Bornhorster See ein. Dieser wird mit seiner Badestelle als Erholungsort genutzt. Es ist aktuell nicht von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auszugehen.

Klimaschutz und -anpassung

Die vorliegende Planung kann einen Beitrag zu Klimaanpassung leisten. Mit Blick auf den Klimaschutz und die positiven Auswirkungen von Bäumen und Grün auf das Stadtklima muss allerdings bei der Errichtung der Anlagen auf einen flächensparenden Umgang mit den Grünflächen sowie den Erhalt der relevanten Grünstrukturen (v.a. Gehölze) geachtet werden. Bei den weiteren Planungen sind Vegetationsflächen ebenso wie einzelne Baumbestände gegenüber anderen Interessen vorrangig zu behandeln. Es wird empfohlen entsprechende Festsetzungen bzw. Nebenbestimmungen in die jeweiligen nachstehenden Verfahren aufzunehmen.

Landschaftsrahmenplan

Zweck des Landschaftsrahmenplans (LRP) ist es, gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Natur und Landschaft in Oldenburg auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen. Aus einem umfangreichen Datensatz wurden im Landschaftsrahmenplan (2016) der Stadt Oldenburg Handlungsanweisungen entwickelt, die in der Planung neuer Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen sind. Der [Landschaftsrahmenplan](#) weist auf folgende Punkte hin:

- Das Plangebiet ist mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz gekennzeichnet (Karte 1a: Arten und Biotope)
- In dem Plangebiet befindet sich bereits ein Wirkungsbereich von Windkraftanlagen auf die Avifauna (Karte 1b: Wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen und Gefährdungen)
- Das Landschaftsbild ist von hoher bis sehr hoher Bedeutung im Plangebiet (Karte 2: Landschaftsbild).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der als Moor gekennzeichnet ist (Karte 3a: Besondere Werte von Böden).
- Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft (Karte 4: Klima und Luft).
- Der größere Teil des Gebiets sieht die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, und hoher bis sehr hoher Bedeutung für andere Schutzgüter vor. Der östliche Bereich des Plangebiets sieht die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope vor (Karte 5: Zielkonzept).
- Außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 befindet sich im vorliegenden Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand. Dieses ist teilweise bereits markiert für die Ausweisung als Naturschutzgebiet, da die notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden (Karte 6:

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft). Mit dem vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windenergie könnten die notwendigen Voraussetzungen vermutlich nicht weiter erfüllt werden, so dass eine Ausweisung des Bereichs als Naturschutzgebiet nicht mehr möglich wäre. Darüber hinaus befinden sich Kompensationsflächen im Plangebiet.

Insgesamt handelt es sich um ein Gebiet von hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Umweltschutz und es bestehen daher besondere Anforderungen an die Bauleitplanung sowie sonstige nachstehende Genehmigungsverfahren, die zu beachten sind.

Aus Sicht des Fachdienstes Stadtgrün – Planung & Neubau bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung

[REDACTED]

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bearbeitungsstand: Nach Aufstellungsbeschluss, TÖB-Beteiligung und interne
1. Ämterbeteiligung parallel
Eingang: 23.05.2025
Frist: 02.07.2025

Sachbearbeiter	Name	Telefon
Naturschutz		
Gewässerschutz		
Bodenschutz/Altlasten		
Kampfmittel		
Immissionschutz/UVP		

Stellungnahme des FD Naturschutz / Technischer Umweltschutz

Naturschutz

Umweltprüfung

Für die vorliegende Flächennutzungsplanung ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert am 23.10.2024) eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In der Bauleitplanung werden Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen grundsätzlich im Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen gelten somit die Vorschriften nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht liegt mit Gesetzentwurf vom 12.06.2025 vor. Die Bundesregierung hat am 24.06.2025 den Gesetzentwurf beschlossen, sodass der Gesetzentwurf zeitnah in Kraft tritt. Laut dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung

des Windenergieflächenbedarfsgesetzes fallen für Beschleunigungsgebiete im Zulassungsverfahren nach BImSchG die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG, die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 u. 5 BNatSchG und die Prüfung nach § 27 WHG weg. Der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird demnach ein höheres Gewicht zugeschrieben.

Es sind geeignete und erforderliche Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bereits im Rahmen der Umweltprüfung zu benennen.

Die aktuell vorliegenden Unterlagen verweisen an vielen Stellen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Festlegung der konkreten Auswirkungen sowie des Kompensationsumfangs. Die kumulierende Wirkung mit den geplanten Windenergieanlagen auf Seite des Landkreises Ammerland in der Gemeinde Rastede muss im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung – auch unter Berücksichtigung des bestehenden Windparks - dargelegt werden.

Berücksichtigung LSG 49 Oldenburg Rastede Geestrand

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG zulässig, bis das kommunale Teilflächenziel erreicht wurde. Für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebiets für Windenergie ist bis zum Erreichen der Flächenziele keine Ausnahme oder Befreiung von der LSG-Verordnung erforderlich.

Aus naturschutzfachlicher Sicht darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass diese Gebiete jedoch aufgrund ihrer Besonderheiten als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind die Auswirkungen der Planung auf das LSG sowie die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß dem Schutzzweck der LSG-Verordnung zu verankern.

Berücksichtigung der Schutzgüter in der Umweltprüfung

Im Umweltbericht gemäß BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die bei Realisierung des Sachlichen Teilflächenutzungsplan Windenergie auf die Umwelt entstehen können, sowie anderweitige Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist auch aufzuzeigen, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden können.

Die Ausführungen dazu sind aus naturschutzfachlicher Sicht in den aktuell vorliegenden Unterlagen noch nicht vollständig und entsprechend für den nächsten Planungsschritt zu ergänzen. Es ist zu überprüfen, welche Informationen und Belange aus den Steckbriefen zur Potentialstudie in der Flächennutzungsplanung aufgegriffen werden sollen. Der Umgang mit den jeweiligen Belangen ist entsprechend darzulegen.

Schutzgut Boden

Moorböden haben grundsätzlich eine hohe Bedeutung für den Naturschutz, Klimaschutz aber auch für die Klimafolgenanpassung, da sie in Hitzeperioden Wasser länger speichern können und für Pflanzen verfügbar halten. In städtischen Gebieten tragen sie durch die Kühlungsfunktion bei trockenen Witterungsphasen zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Zudem dienen sie dem Hochwasser- und Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen. Diesen Bodenfunktionen sollte Rechnung getragen werden.

Boden- und Moorschutz (letzteres zum Zwecke des Klimaschutzes) einerseits und Windenergienutzung andererseits schließen sich nicht grundsätzlich aus, aber es besteht ein Konflikt, der gelöst werden muss.

Zur Bewertung des „Eingriffs in kohlenstoffreiche Böden“ wird in den Unterlagen lediglich auf Versiegelung im Vergleich zur jetzigen Nutzung eingegangen. Die Klimarelevanz der kohlenstoffreichen Böden wird nicht thematisiert. Die ebenfalls in der Fläche wirksamen Auswirkungen durch Nebenanlagen (Zuwegungen, Plätze, Leitungen) sowie im Bau- und ggf. auch Anlagenbetrieb erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Als Vergleichszustand sollte hier nicht nur die aktuelle Nutzung als Status quo alleinig herangezogen werden, sondern auch auf die Ziele der Nationalen Moorschutzstrategie sowie der Potenzialstudie "Moore in Niedersachsen" des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz aus März 2025 zur Wiederherstellung und nachhaltigen Bewirtschaftung bisher entwässerter Moorböden eingegangen werden. Hierfür ist eine Anhebung der Grundwasserstände zu erwarten; für die geplante Windenergienutzung ist eine planerische und technische Vereinbarkeit zu prüfen.

Das Schutzgut Boden verlangt eine möglichst frühzeitige Berücksichtigung, da der bodenschutzgerechten Lenkung von Nutzungen die größte Wirkung zukommt. Dies betrifft insbesondere die Kohlenstoffspeicherfunktion, Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung sowie Empfindlichkeit des Bodens gegenüber temporären Grundwasserstandsabsenkung. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden für die konkreten Anlagenstandorte weitere Gutachten erforderlich wie zum Beispiel ein hydrogeologisches Konzept und ein Bodenschutzkonzept inkl. Angaben für die sinnvolle Verwertung des anfallenden (Torf-)Bodens.

Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich der Auswirkungen aufgrund von Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten sowie Veränderung des Grundwasserflusses – insbesondere durch Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung zu ergänzen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist zu ergänzen und insbesondere hinsichtlich der Veränderung von Biotopen und Ökosystemen zu betrachten und zu bewerten. Auch räumlich-funktionale Biotopvernetzung und Verbindung von Lebensräumen (über die Stadtgrenze hinaus) sind dabei zu berücksichtigen.

Schutzgut Tiere

Beim Schutzgut Tiere sind entsprechend mögliche Auswirkungen infolge der Zerschneidung von Lebensräumen durch bauliche Anlagen/ Infrastruktur und die darauf folgende Nachnutzung durch Erholungssuchende sowie der mögliche Verlust von wasserabhängigen Biotopen zu berücksichtigen.

Avifauna

Der Gutachter empfiehlt die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von 500 m zu Schlafplatzgewässern. In der vorliegenden Planung wird dieser Abstand zum Großen Bornhorster See nicht vollständig eingehalten. Es ist zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Schlafplatzfunktionen des Gewässers für die Avifauna beim Heranrücken des Sondergebiets für Windenergie an den See zu erwarten sind.

Fledermäuse

In dem Steckbrief zur Potentialfläche 1a sowie im LRP wird auf im Jahr 2010 vorhandene Quartiere im Waldbereich westlich des bestehenden Windparks hingewiesen.

Ob weitere Abstände zum Wald erforderlich werden, ist in der vorliegenden Flächen-nutzungsplanung näher zu beleuchten und zu konkretisieren.

Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten sind geeignete Minderungsmaßnahmen von der Be-hörde im Genehmigungsverfahren anzuordnen. Für den Schutz von Fledermäusen ist nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage als geeignete Minderungsmaßnahme anerkannt. Auf der Grundlage einer zweijähri-gen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmoni-toring) können die Abschalteinrichtungen angepasst werden.

Es liegen Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Gondelmonitorings des bestehen- den Windparks von 2018/2019 vor, wonach eine hohe Fledermausaktivität insbeson- dere des Großen Abendseglers im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen vorliegt. Das Gondelmonitoring hat zu keiner Reduzierung der Abschaltzeiten ge- führt, sodass ohne die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auch für die umlie- genden Flächen von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse sind als verbindliche Minderungsmaßnahme in der Pla- nung aufzuführen.

Zu Kapitel 4.4 Kompensationsflächen

Gemäß den vorliegenden Ausführungen ist auch das Überstreichen angrenzender Biotopkomplexe durch die „Rotor-Out Planung“ möglich, da sich die Ausprägung der jeweiligen Biotoptypen und damit die Schutzwürdigkeit durch das Überstreichen nicht verändern wird. Dies trifft jedoch nicht auf die Kompensationsflächen zu, deren Kom- pensationsziel die Entwicklung avifaunistisch wertvoller Lebensräume ist. Die Fläche für den Kiebitz im Zentrum der Sonderbaufläche wird entsprechend verlagert. Die Verlagerungsfläche ist inklusive der Darstellung der Eignung der Flächen sowie der Sicherung der für den Kiebitz erforderlichen Habitatausstattung im nächsten Verfah- rensschritt darzulegen.

Nördlich der Stadtgrenze, im Landkreis Ammerland, befindet sich eine ca. 10 ha große Kompensationsfläche für den bestehenden Windpark Etzhorn in der Stadt Oldenburg. Als Kompensationsmaßnahme sind Bewirtschaftungsauflagen des Grün- lands sowie die Errichtung einer Blänke zugunsten der Rast- und Gastvögel festge- legt. Da es sich um eine Rotor-out-Planung handelt, können die Rotoren die Fläche bis zur Stadtgrenze bzw. Grenze der Kompensationsfläche überdrehen. Es wird kein weiterer Schutzabstand zur Kompensationsfläche gewährleistet. Somit ist – insbe- sondere im Zusammenwirken mit den nördlich an die Kompensationsfläche angren- zenden Windparkplanungen der Gemeinde Rastede (Ipweger Moor GmbH & Co. KG) – von einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zum vollständigen Funktionsverlust der Kompensationsfläche für Gastvögel (insbesondere für Bläss- und Weißwangen- gänse) auszugehen. Unter Berücksichtigung der Störwirkung, die von Windenergie- anlagen ausgeht, sowie artspezifischen Störradien und Fluchtdistanzen wird die Grünlandfläche nicht mehr den Zielen der Kompensationsmaßnahme gerecht. Im Zuge der Berücksichtigung der kumulativen Umweltauswirkungen der angrenzenden Windparkplanung gemäß dem aktuellen Planungsstand der Windpark Ipweger Moor GmbH & Co. KG ist die Kompensationsfläche vollflächig zu verlagern. Zum konkreten Vorgehen der Verlagerung sind Abstimmungen mit den betroffenen Ämtern des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg erforderlich.

Zu Kapitel 4.5 Landschaftsrahmenplan

Die Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan (2016) sind insbesondere um die In- halte und Darstellungen der Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter

Teile von Natur und Landschaft“ zu ergänzen. Dabei handelt es sich um folgende Inhalte:

- NWB 1- Voraussetzung erfüllt als potenzielles Naturschutzgebiet (NWB): Das Gebiet erfüllt aufgrund seiner Naturausstattung die Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB) nach § 23 BNatSchG erfüllt. Das naturschutzfachliche Ziel dieses Gebiets (NWB 1) mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope ist unter anderem die Wiedervernässung der Moorflächen durch Anstau und Verschluss von Gräben sowie die extensive Grünlandnutzung.
- NWB 19 - Voraussetzung erfüllt als potenzielles Naturschutzgebiet (NWB): Für die Waldflächen der Etzhorner Büsche / Wälder am Ellerholtsweg ist unter anderem die Habitataignung und Optimierung von Fledermaus-Quartieren relevant.
- LSG 1: Naturschutzfachlich ist nahezu das gesamte nordöstliche Stadtgebiet als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das LSG „Oldenburg Rasteder Geestrand“ umfasst auch Flächen im Landkreis Ammerland. Das Plangebiet ist zudem Teil eines Biotopverbundes Wald und Moor auch mit den Biotopen der angrenzenden Landkreise Ammerland und Wesermarsch.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem gemäß Bodenkarte klimarelevante Böden – insbesondere Moorböden - vorliegen. Aktuell wird eine Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans (2016) hinsichtlich des Schutzgutes Klima/ Luft erstellt. Die Teilfortschreibung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme (Juni 2025) noch nicht veröffentlicht. Die dort dargestellten Belange für das Schutzgut Klima/ Luft sind – bei erfolgter Veröffentlichung – in den Umweltbereich einzuarbeiten und in die Abwägung mit einzubeziehen.

Zu Kapitel 5.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung – insbesondere eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos windkraftsensibler Arten - kann erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei konkreter Festlegung von Anlagenstandorten erfolgen. Auf Ebene der Planaufstellung muss jedoch erkennbar sein, dass der Artenschutz der Verwirklichung der Planinhalte nicht entgegensteht.

Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, gelten vorrangig die Vorgaben des § 45b BNatSchG hinsichtlich des Kollisionsrisikos/signifikant erhöhten Kollisionsrisikos.

Für die Art Wespenbussard kann durch die im Bereich des Sondergebietes vorgesehene Realisierung von Windenergieanlagen - je nach Anlagenaufstellung und -entfernung zum Horst - ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zum aktuellen Zeitpunkt ohne konkrete Verortung der Windenergieanlagenstandorte nicht ausgeschlossen werden. Die in der Begründung genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Verschiebung der Anlagenstandorte, Abschaltzeiten sowie Nutzung von Antikollisionssystemen) sind in der Planung als zwingend erforderliche Maßnahmen aufzuführen, um die Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Es ist darzulegen, weshalb entgegen der Aussagen des Gutachters ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch ausgeschlossen wird (Begründung S. 43). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte geprüft werden, inwieweit Vermeidungs- und

Minimierungsmaßnahmen für den Weißstorch erforderlich werden. Insbesondere landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen weisen eine hohe Anziehungskraft für Weißstörche aus der Umgebung auf.

Laut Brutvogelgutachten wird das Konfliktpotential für den Großen Brachvogel als hoch beurteilt. Es wird ein Schutzabstand von 200 m empfohlen. In der Begründung S. 47 wird von keinen bis geringen Meidungseffekten ausgegangen. Eine spätere Wegenutzung und dadurch entstehende Störungen werden nicht berücksichtigt. Es sollte näher erläutert werden, warum in einer Worst-Case-Betrachtung eine erhebliche Auswirkung bei einem Abstand des Brutstandorts von 110 m zu geplanten Windenergiegebiet ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bei den Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie nur Fledermäuse berücksichtigt, da *„Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei es sich vorwiegend um Fledermäuse handeln könnte.“* Diese Aussage ist dahingehend zu ändern, dass aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes neben den Fledermäusen auch Vorkommen weiterer Anhang IV-Arten wie Amphibienarten oder Libellen möglich sind. Hierzu liegen jedoch keine aktuellen Verbreitungsdaten vor. Der Bereich Moorplacken wird im Landschaftsrahmenplan (2016) als Bereich für den Moorfrosch angegeben. Die Auswirkungen auf diese Arten sind entsprechend abzu prüfen und in die Unterlagen einzustellen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagenstandorte im Bereich der Gemeinde Rastede unter Berücksichtigung der kumulierenden Wirkung artenschutzrechtlich zu bewerten.

Zu Kapitel 6.5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund der Planung innerhalb eines für die Stadt Oldenburg wertvollen Landschaftsschutzgebietes bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu benennen und diese verbindlich zu regeln.

Die in der Begründung auf S. 61 genannten Vermeidungsmaßnahmen sollten entsprechend verbindlich formuliert werden (zum Beispiel „Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß R SBB bzw. DIN 18920 gewährleistet.“ → „Der Schutz der Gehölze ist während der Bauphase gemäß R SBB bzw. DIN 18920 zu gewährleisten.“).

Weiterhin sind die im Rahmen der Überarbeitung ermittelten Umweltauswirkungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzumildern und zu ergänzen (z.B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Errichtung von Zuwegungen auf Moorböden).

Die Installation einer ökologischen Baubegleitung sowie einer bodenkundlichen Baubegleitung, die bereits bei den konkreten Planungen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens einzubinden ist, stellt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine notwendige Vermeidungsmaßnahme dar.

Zu Kapitel 6.5.2 Eingriffsdarstellung

Eingriffsregelung - Schutzgut Tiere - Bläss- und Weißwangengänse

In der Abbildung 7 der Begründung wird die Störungswirkung auf Bläss- und Weißwangengänse dargestellt. Gemäß dem Faunistischen Gutachten von MORITZ (2025) „Erfassung und Bewertung der Avifauna für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan

Windenergie: Teil I: Gastvögel (2023-2024)" wird der sich nördlich an die Sonderbaufläche angrenzende Raum insbesondere von Blässgänsen unterschiedlicher Truppgroße aufgesucht. Anteilig liegen diese innerhalb des 200 m-Radius zur Sonderbaufläche (Blässgänse) sind in der Abbildung jedoch nicht mit dargestellt. Bei der Ermittlung der Störungsflächen wurden diese Trupps nicht berücksichtigt, obwohl der Schwellenwert nach KRÜGER et al. (2020) für lokale Bedeutung erreicht wurde. Der Kompensationsumfang für die Gastvögel ist zu überprüfen und sofern erforderlich anzupassen.

Eingriffsregelung - Schutzgut Landschaft

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG soll der Eingriff in das Schutzgut Landschaft unter Anwendung der „Arbeitshilfe – Bemessung der Ersatzgeldzahlung für Windenergieanlagen (NLT 2018)“ sowie der Veröffentlichung „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen“ von BREUER (2001) geregelt werden. Nach neuesten Rechtsprechungen (BVerwG, Urteile des 7. Senats vom 12.09.2024 - BVerwG 7 C 3.23 und 7 C 4.23) ist im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen eine Realkompensation zu prüfen, bevor eine Ersatzgeldzahlung veranschlagt wird. Dies ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Verkleinerung Sondergebiet

Aufgrund der avifaunistischen Wertigkeiten im betrachteten Gesamttraum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar mehr Fläche als die gesetzlich erforderlichen 89 ha als Sondergebiet für Windenergie auszuweisen. Es sollte daher eine Reduzierung auf 89 ha erfolgen, die sich insbesondere an faunistischen Wertigkeiten orientiert. Vorgeschlagen wird ein größerer Abstand zum Waldbereich im Nordwesten aufgrund vorhandener Fledermausaktivität sowie ein größerer Abstand zum Großen Bornhorster See, der ein wichtiges Schlafgewässer darstellt. Die Flugverbindungen vom Großen Bornhorster See Richtung Moorplacken und Hunte sollten so weit wie möglich freigehalten werden. Auch ein größerer Abstand zum Bruthabitat des Wespenbussards ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen.

Zur Anlage- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren – Barrierewirkung - FFH-Gebiet 014: Da die Teichfledermaus einen Aktionsradius bis zu mehreren Kilometern aufweist, ist die Annahme, dass ein 800 m Abstand zum FFH-Gebiet zu keinem Eingriff in den Funktionsraum der Teichfledermaus führt, nicht nachvollziehbar. Erhebliche Auswirkungen auf die Teichfledermaus sind zwar durch eine Barrierewirkung nicht zu erwarten, ein Kollisionsrisiko ist dennoch nicht ausgeschlossen. Es ist zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten für den Schutz der Teichfledermaus erforderlich sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren – Kollision – V 11: In der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird in Bezug auf den Weißstorch benannt, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG hinreichend reduziert werden kann. Ein Kollisionsrisiko kann somit ohne Schutzmaßnahmen wie Abschaltungen oder Antikollisionssysteme nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden dürfen (EuGH, Urt. V.12.4.2018), ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die kumulative Wirkung unter Einbeziehung des beantragten Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede ist in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

Gewässerschutz

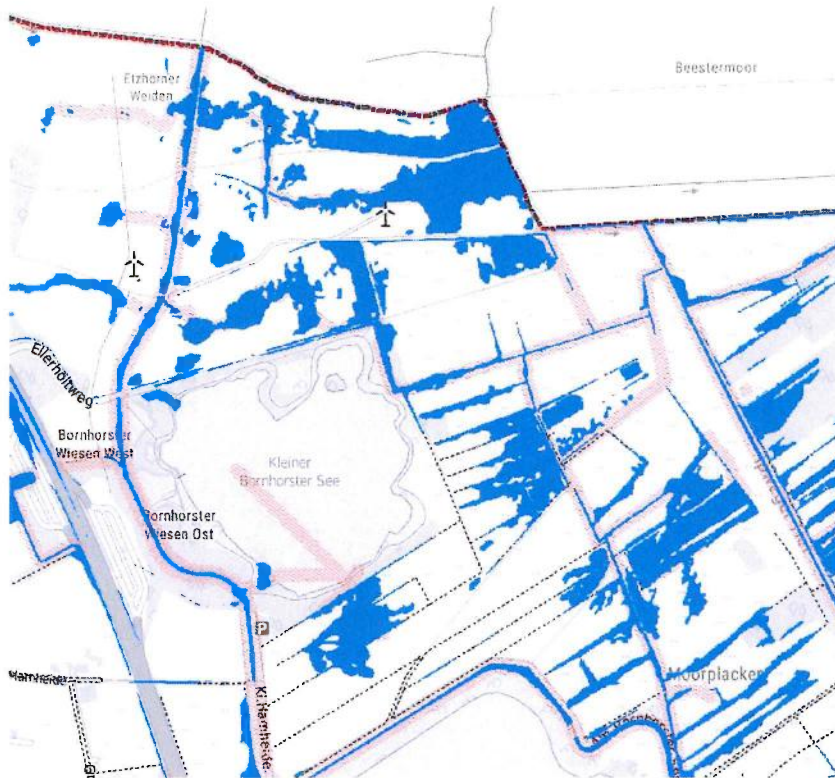
Auf Seite 4 der Begründung ist im zweiten Absatz die Abgrenzung der geografischen Lage der Potenzialfläche etwas unklar, da zweimal die Abgrenzung nach Norden beschrieben wird. Hier sollte der Beschreibung aus dem Steckbrief 1b des Entwurfs der Potenzialstudie (s. Anlage zur Potenzialstudie) gefolgt werden.

Auf Seite 24 der Begründung sollte zu den Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung bei der Lage der Grundwasseroberfläche hinzugefügt werden, dass es sich um Tiefenangaben in Relation zur Geländeoberkante (GOK) handelt.

Zu Kapitel 5.2.2 Oberflächenentwässerung und Kapitel 5.3 Schutzgut Wasser

Im Zuge der im weiteren Verfahren erforderlichen Ausarbeitung zur Oberflächenentwässerung sind die aktuell getätigten Aussagen in Kapitel 5.2.2 *„Die Bodenversiegelung im Zuge der Errichtung eines Windparks ist in der Regel unerheblich und somit ist das Thema Oberflächenentwässerung nicht gesondert zu betrachten. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet über die vorhandenen Gräben abgeleitet.“* anzupassen, da auch Zuwegungen und Nebenanlagen der Windenergieanlagen Versiegelungen erfordern, die insbesondere bei den im Gebiet vorhandenen Moorböden nicht unerheblich sind. Dies wird in der Schutzgutbetrachtung „Wasser“ im Kapitel 5.3 leicht widersprüchlich dargestellt, da dort zum Oberflächenwasserabfluss von einer „erhebliche[n] Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser - Oberflächengewässer“ gesprochen wird. Es wird empfohlen, unter der Spalte „Auswirkungen“ in der Tabelle den Punkt „Oberflächengewässer“ zu ergänzen und die Punkte „Oberflächengewässer“ (an sich) und „Oberflächenwasserabfluss“ so klarer zu trennen. Ferner müssen wie oben beschrieben die Zuwegungen und Nebenanlagen bezüglich Versiegelung im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Erkenntnisse aus der Hochwassergefahrenkarte des OOWV sollten in die Beurteilung der Umweltauswirkungen einbezogen werden (vergleiche Screenshot).



Bodenschutz/Altlasten

Der Teilflächennutzungsplan lenkt die Windenergienutzung auf vor allem auf ehemalige Moorflächen bzw. Erdnieder- und Erdhochmoor. Diese Böden sind besonders empfindlich gegenüber Verdichtung und Aushub sowie Grundwasserstandsabsenkungen und Austrocknung. Aufgrund ihrer hohen Kohlenstoffgehalte sind sie klimarelevant. Ein falscher Umgang könnte ihre Treibhausgasemissionen verstärken; streng genommen wären Maßnahmen erforderlich, um z.B. durch Wasserstandsanhhebung die durch die Kultivierung verursachte Zersetzung zu minimieren oder gar die Kohlenstoffsinkenfunktion durch Renaturierung zu reaktivieren.

Weitere Besonderheiten der Böden sind im Westen der tiefe Gley (ehemaliger Erdmoorgley) mit einer äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (→ Suchraum für besonders schutzwürdige Böden) und das mögliche Vorkommen von potentiell sulfatsauren Böden in den Erdniedermoorbereichen sowie den tieferen Erdhochmoorbereichen.

Aus rein bodenschutzfachlicher Sicht ist die Ausweisung des Plangebietes kritisch zu bewerten. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der hohen Abstandsanforderungen von Windenergieanlagen bzw. Auswirkungen auf andere Schutzgüter ein Ausweichen in die städtischen Randbereiche erfolgen muss; im Fall der Stadt Oldenburg hat der (nachvollziehbare) gesetzliche Auftrag zur Ausweisung von Windenergieflächen unweigerlich eine Überplanung bodenschutzfachlich und Klimaschutzfachlich schützenswerter Böden zur Folge.

Zur gesetzlich vorgeschriebenen Vermeidung des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen und zur Minderung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden (§ 4 (1) u. (2), § 7 BBodSchG) wird es unbedingt erforderlich sein, den vorsorgenden auf allen

Planungsebenen (Bauleitplanung, Vorhabenplanung) und Genehmigungsebenen verbindlich zu berücksichtigen. Wichtige Instrumente hierfür sind u.a.

- Anwendung der „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ der LABO
- Lenkung innerhalb des Plangebietes auf Grundlage von Bodenfunktionsbewertungen
- Anwendung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)). Die BBB setzt dabei bereits in der Planungsphase ein. Dies sollte für die dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen, den Umgang mit Bodenüberschussmassen und pot. sulfatsauren Böden, Wasserhaltungen sowie den späteren Rückbau gelten. § 4 (5) BBodSchV bietet eine unmittelbare Rechtsgrundlage zur Verankerung der Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639 bzw. der Bodenkundlichen Baubegleitung.

Kampfmittel

Das Vorhabengebiet ist grundsätzlich als potentielle Kampfmittelverdachts und Rüstungsalastenverdachtsfläche zu beurteilen.

Die Fläche wurde während des Krieges als Bombenabwurfplatz und Schießplatz genutzt.

In diesem Gebiet ist im Jahr 2011 eine Luftmine aus dem 1. Weltkrieg gefunden worden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Jahr 2014 wurden bei Sondierungen in diesem Gebiet eine größere Anzahl von Anomalien lokalisiert und beraumt. Bei diesen Bergungsarbeiten wurden von einer Räumfirma 2 Granaten aus dem 2. Weltkrieg freigelegt und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover zur fachgerechten Entsorgung übergeben.

Für das gesamte Gebiet besteht deshalb Kampfmittelverdacht, sodass aus Sicherheitsgründen vor Eingriff in den Boden Kampfmitteluntersuchungen durch eine Kampfmittelräumfirma zu veranlassen sind.

Vor jedem Bodeneingriff ist eine Oberflächensondierung oder wenn dies technisch nicht möglich ist während der Erdarbeiten eine Aushubüberwachung mit anschließender Sohlensondierung von einer Räumfirma durchzuführen.

Als Nachweis der Kampfmitteluntersuchung sind der Unteren Bodenschutzbehörde die Untersuchungsunterlagen (Freigabebescheinigung, Räumbericht) zu übergeben.

Immissionsschutz / UVP

Der Teilflächennutzungsplan weist Flächen für die Windenergienutzung innerhalb des Stadtgebietes aus. Die (Sonderbau-)Flächen wurden im Rahmen einer Potentialstudie auf der Grundlage von Referenzanlagen ermittelt. Die Standortpotenzialstudie wurde zunächst mit einer Rotor-In Betrachtung erarbeitet; im Zuge der Ausarbeitung wurde jedoch aus verschiedenen rechtlichen und planerischen Gründen auf eine Rotor-Out-Darstellung gewechselt.

Für die Flächennutzungsplanung ist eine (vorläufige) Umweltprüfung durchzuführen, die auch die immissionsschutzrechtlichen Belange umfasst.

Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm ist eine der Grundlagen für eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen; bei Umsetzung des Vorhabens ist daher nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

Infraschall

Aufgrund der Abstände der ermittelten Potentialflächen zu der nächstgelegenen maßgeblichen Wohnbebauung ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

Schattenwurf

Unter Berücksichtigung von technischen Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatiken etc.) und des Abstandes zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

Eiswurf

Eiswurf wurde im Katalog der Umweltauswirkungen nicht aufgeführt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass analog zum Schattenwurf unter Berücksichtigung von technischen Maßnahmen (z.B. Abschaltautomatiken, Rotorblattheizungen, Beschichtungen etc.) und des Abstandes zu der nächstgelegenen Wohnbebauung von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Eiswurf auszugehen ist.

Vibrationen

Bei fachgerechter Dimensionierung der Fundamente, eine optimierte Blattgeometrie sowie aktive/passive Schwingungsdämpfer können Vibrationen wirksam unterdrückt werden. Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

Eine abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Belange kann erst im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen, wenn detaillierte Angaben und Informationen zu konkreten Standorten, Anzahl der WKA, Erschließung etc. vorliegen.

Im Auftrag



Stadt Oldenburg
Fachdienst Stadtentwicklung
und Klimaanpassung
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Internet: www.lwk-niedersachsen.de
E-Mail: bst.oldenburg-sued@lwk-niedersachsen.de
lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung

IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt.-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl E-Mail	Datum
Mail v. 23.05.2025				02.06.2025

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Grundzüge der Planung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Stadtgebiet Oldenburg werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierzu zählen auch Bereiche im Plangebiet, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen. Bei konkreten Windparkplanungen sollte dieser Bereich bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließung berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.

Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme

wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.

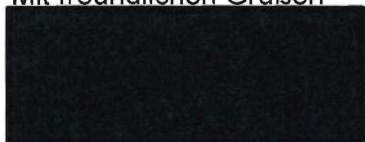
Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.

Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Träger öffentlicher Belange



Moorriem-Ohmsteder Sielacht

Moorriem-Ohmsteder Sielacht * Franz-Schubert-Str. 31 * 26919 Brake

flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Stadt Oldenburg

Herrn [REDACTED]

Industriestr. 1 a

26121 Oldenburg

Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake

Telefon 04401 92 85-0

E-Mail verwaltung@wabo-brake.de
Internet www.wabo-brake.de

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg, Zweiganstalt Brake,
IBAN: DE66 2805 0100 0060 4017 34; BIC: SLZODE22

Sachbearbeiter

Telefon

E-Mail

Ihre Zeichen

Ihre E-Mail vom
23.05.2025

Unser Zeichen
bhl-mw

Datum
03.06.2025

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Grundzüge der Planung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Abgabe unserer Stellungnahme

Sehr geehrter [REDACTED]

zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Im geplanten Gebiet befinden sich mehrere Wege des Verbandes. Diese sind lastbeschränkt. Vor Beginn des Wegeausbaus muss vertraglich festgehalten werden, welche Wege ausgebaut und befahren werden.
2. An den Verbandsgewässern II. und III. Ordnung ist ein Räumstreifen von 10 m einzuhalten.
3. Bei Verbandsgewässern II. und III. Ordnung, die verrohrt werden müssen, sind die Durchmesser der Rohre mit der Moorriem-Ohmsteder Sielacht vorab abzustimmen.
4. Bei den Gewässerkreuzungen der Verkabelung sollte die Überdeckung mindestens 1,50 m von der festen Sohle betragen.
5. Sollte eine Grundwasserabsenkung vorgenommen werden, so ist ein geeigneter Mengenzähler vorzusehen, da die Einleitung von Grundwasser in das Gewässernetz kostenpflichtig ist. Anfangs- und Endzählerstand sind gemeinsam mit einem Mitarbeiter unseres Verbandes zu sichten und schriftlich festzuhalten. Über die eingeleitete Menge an Grundwasser wird eine gesonderte Rechnung erstellt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Henning Heinemann
Verbandsvorsteher

Im Auftrag

Dierks
Bauhofleiter

Flächennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2025 12:01
An: Flächennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 2478)
Anlagen: ULOIMLDOJOB_2478.pdf

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 12.06.2025 eingegangen:

Registriernummer: 2478

Behörde / TÖB: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Anrede: Frau
Name: [REDACTED]
Strasse: Ofener Strasse 15
PLZ/Ort: 26121 Oldenburg

eMail:
Telefon:

Stellungnahme:
Sehr geehrter [REDACTED]
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Die BK50 weist mit Ausnahme eines kleineren Teilbereiches im Westen ein sehr tiefes Erdhochmoor mit Mooraufgaben von mindestens 1,30 Meter auf.
Aus dem Gebiet ist eine neolithische Fundstreuung (Ohmstede, FStNr. 58) bekannt, wie fälschlicherweise unter Punkt 5.8 geschrieben.
Obwohl es in dem Bereich der Bornhorster Seen bereits eine gebaute, reale Vorbelastung in Form von vier vorhandenen Windenergieanlagen gibt, stellen die niedersächsischen Hochmoore ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die Gemeinde Rastede hat im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandswindparks, in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. In diesem Areal sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. 38) bekannt. Zudem wurden mehrere vorgeschichtliche Pflockreihen und Pfahlstege wurden angetroffen (Rastede, FStNr. 147, 148 und 190).

Zum Schutz der im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit befindlichen archäologischen Denkmale sollte diese Fläche nicht weiter überplant werden.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, können zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Mit folgenden Auflagen ist zu rechnen:

. Planung und Durchführung der Baumaßnahmen müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit ggf. erforderliche archäologische Untersuchungen im Vorfeld sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt werden können.

. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch begleitet werden, damit im Fall auftretender Funde eine fachgerechte Ausgrabung erfolgen kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Diese Grabungsfirma muss über Expertise in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.

. Da in Mooren innerhalb des gesamten Torfkörpers mit Fundaufkommen zu rechnen ist, sind die hier durchzuführenden archäologischen (Vor-)Untersuchungen wesentlich zumeist aufwendiger als auf mineralischem Boden. Es ist daher ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einzukalkulieren.

. Um organisches Fundmaterialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren.

. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD () in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Wir gehen außerdem davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (81,8 KB) beigelegt.

Flächennutzungsplanung

Von: Planungsbeteiligung Stadt Oldenburg
<noreply@mail6.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2025 09:37
An: Flächennutzungsplanung
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie (Reg.-Nr. 2487)

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" ist am 24.06.2025 eingegangen:

Registriernummer: 2487

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: [REDACTED]
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Deutschland

eMail: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

Stellungnahme:
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie - Grundzüge der Planung; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus raumordnerischer Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Die auf Seite 7 von 79 der Begründung getroffenen Aussagen sind zu korrigieren: "Außerdem hat die Gemeinde Rastede im direkten Umfeld, nordöstlich des Bestandswindparks in ihrem Flächennutzungsplan 213 Hektar Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. Das RROP des Landkreises Ammerland sieht hier im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Stand 2025 ebenfalls eine ähnliche Flächenkulisse vor, so dass auch zukünftig dieser angrenzende Raum für Windenergie genutzt werden soll."

In der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede wird für den Teilbereich 8 "Ipweger Moor" eine Flächengröße von insgesamt ca. 158,9 ha dargelegt (sh. Begründung der FNP-Änderung, Seite 22). Es handelt sich um eine Rotor-in-Planung.

Der Landkreis Ammerland ist zurzeit in Begriff ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufzustellen, mit der öffentlichen Auslegung ist frühestens Ende des Jahres zu rechnen. Vorgesehen ist eine Rotor-out-Planung. Über die konkrete Flächenkulisse kann noch keine Aussage getroffen werden, da der Entwurf bislang nicht politisch beraten und beschlossen wurde. Aus Sicht der Raumordnung wird eine kreisübergreifende Planung angestrebt, so dass einem Heranrücken an die Kreisgrenze auf planerischer Ebene nichts entgegensteht, sofern angrenzende Belange beachtet werden.

An der Kreisgrenze befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG WST 078 "Rasteder Geestrand". Eine Flächenfestlegung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist in dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Ammerland voraussichtlich nicht geplant, ein vorsorglicher Abstand zu Landschaftsschutzgebieten ist zum Erreichen der Flächenziele zurzeit nicht vorgesehen.

Östlich des Landschaftsschutzgebietes befindet sich die in der 83. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede dargestellte Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (Rotor-in-Planung).

Östlich der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ist eine Kompensationsfläche mit dem Kompensationszweck "Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Landschaftsbildes" vorhanden. Auf diesen Flächen wurde insbesondere extensives Grünland entwickelt. Auf Planungsebene würde der Kompensationszweck durch Überstreichen eines Rotors nicht beeinträchtigt.

Die in der Begründung getroffenen Aussagen sind zu korrigieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) WST 078 "Rasteder Geestrand" im Landkreis Ammerland. Der Schutzzweck gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch besonders ausgeprägten Geestrandes mit naturnahen Laubmischwäldern, Bäkentälern, Wallhecken, feuchten und nassen Grünlandstandorten des Moorrandes. Ziel ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie eines vielfältigen und landschaftsästhetisch besonders wertvollen Landschaftsbildes.

Durch die geplante Ausweisung von Windenergienutzungen im direkten Grenzbereich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Der Landkreis Ammerland ist daher im Hinblick auf das Schutzgut "Landschaftsbild" bei weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet auf Ammerländer Seite befinden sich:

- . Kompensationsflächen in ca. 270 m (KP RA 469) und 500 m Entfernung (KP RA 405) mit den Zielsetzungen "Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" sowie "Verbesserung des Landschaftsbildes".
 - . Ein alter Waldstandort in ca. 50 m Entfernung zur nördlichen Gebietsgrenze.
 - . Mehrere geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG/NLWKN-Kartierung) im Umkreis von rund 580 m, u. ?a. nährstoffreiche Nasswiesen (GNR) und mageres Nassgrünland (GNW).
- Diese Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, insbesondere im Rahmen der Bau- und Betriebsphase. Die Flächen sind für weitere Vorhaben nicht zu beeinträchtigen.

Laut Landschaftsrahmenplan ergeben sich für die nördlich angrenzenden Bereiche folgende naturschutzfachliche Bewertungen:

- . Arten- und Biotopschutz (Karte 1):
 - o Schwerpunktverkommen von Brutvögeln und Biotoptypen hoher bis sehr hoher Bedeutung im Waldgebiet.
 - o Hohe Bedeutung des Schutzguts "Flora" auf angrenzenden Nasswiesenstandorten.
- . Landschaftsbild (Karte 2):
 - o Der angrenzende Wald im Nordwesten besitzt eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.
- . Bodenschutz (Karte 3):
 - o Vorhandensein naturnaher Moorböden außerhalb von Extremstandorten, mit einzelnen Sonderstandorten.
- . Klima/Luft (Karte 4):
 - o Nördlich des Plangebietes befinden sich Flächen mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie Moorstandorte mit mehr als 70 cm Torfmächtigkeit.
- . Biotopverbund (Karte 5):
 - o Der Bereich im Nordosten ist als Entwicklungskorridor für den Biotopverbund vorgesehen (Halboffenland/Wallheckenstruktur).
- . Pflege und Entwicklung (Karte 6):
 - o Nordwestlich grenzt eine Fläche mit prioritärem Moorschutz an.
 - o Der Geestrandgraben (Gewässer 2. Ordnung) verläuft orthogonal zur Gebietsgrenze und ist hinsichtlich seiner Entwicklung in einen guten ökologischen und chemischen Zustand prioritär zu behandeln.
 - o Östlich angrenzend liegt ein Bereich mit Potenzial zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Das geplante Vorhaben tangiert bestehende Wanderkorridore innerhalb des Biotopverbundes, wodurch eine Trennwirkung entstehen kann. Die räumlich-funktionale Verbindung zwischen naturnahen Lebensräumen ist insbesondere für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten zu erhalten.

Um erhebliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten - etwa Teichfledermaus, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus - zu vermeiden, ist das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) vorgesehene Gondelmonitoring zur Anpassung der Abschaltzeiten verbindlich in die Genehmigung zu integrieren.

Zudem sind sämtliche Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse zu planen und durchzuführen, um Störungen während sensibler Zeiträume auszuschließen.

Die im Entwurf des Teilflächennutzungsplans bzw. in den Begründungsunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Eingriffsbilanzierung sind unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte zu überprüfen und konsequent umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

Landkreis Wesermarsch | Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake

Versand ausschließlich per E-Mail
flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Stadt Oldenburg
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Es berät Sie: [REDACTED]
Zimmer: 122 / FD 63 - Planen und Bauaufsicht
Durchwahl: [REDACTED]
oder Zentrale: 04401 927-0
Telefax: 04401 927
E-Mail: regionalplanung@wesermarsch.de
[REDACTED]

Brake, den 02.07.2025

Bauleitplanung der Stadt Oldenburg

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 23.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Raumordnung

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde werden keine Hinweise zur methodischen Erarbeitung des hier vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Oldenburg vorgetragen.

2. Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“:

Die Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) BRA 035 „Gellener Polder und Fährbucht“ ist am 01.01.2025 in Kraft getreten. Die neue Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet (NSG) WE 132 „Moorhauser Polder“ ist am 02.11.2024, die Verordnung für das NSG WE 205 „Bornhorster Huntewiesen“ ist am 19.12.2024. Die Schutzgebietsausweisung bzw. Sicherung des Vogelschutzgebietes V11 ist damit auf nationaler Ebene abgeschlossen.

Dienstgebäude

Poggenburger Straße 15 | 26919 Brake
Telefon 04401 927-0
Telefax 04401 927-100

Sprechzeiten

Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:30 Uhr
info@wesermarsch.de
www.wesermarsch.de

Kontoverbindung

Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE17 2805 0100 0060 4005 79
BIC: SLZODE22XXX

FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor Gellener Torfmöörte“, Moorschutz:

Das europäische FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, welches im Bereich der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Wesermarsch durch das NSG WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ national gesichert wird, liegt mit ca. 1 ha im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oldenburg. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um einen naturnahen Hoch- und Übergangsmoorkomplex, der als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt (vgl. FFH 014 Gebietsdaten Standarddatenbogen).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ liegen westlich von dem Teilschutzgebiet „Gellener Torfmöörte“ im Ipweger Moor bzw. im Bereich Moorplacken. Das Ipweger Moor ist als zusammenhängender Hochmoorkörper zu verstehen, weshalb eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Nährstoffgehaltes, insbesondere in Bezug auf die angrenzenden Teilschutzgebiete und Kompensationsflächen, zu vermeiden ist.

Als relevanter bau- bzw. anlagebedingte Wirkfaktor ist die Veränderung des Torfkörpers (Boden/ Untergrund/ Wasserhaushalt) zu sehen. Es kann durch die Fundamente der Windenergieanlagen und durch die Kranstellplätze im Zuge der bautechnisch erforderlichen Gründung im mineralischen Untergrund oder durch einen Rückbau der Anlagen zu einer Perforation des Untergrundes und ggf. vorhandener stauenden Schichten des Moorkörpers kommen. Neben einer nachhaltigen negativen Veränderung der hydrologischen Verhältnisse, kann es so auch zu einer Verbindung zwischen Moorwasser und unterhalb des Torfkörpers anstehendem Grundwasser und somit zu Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Moorschichten kommen. Auch eine temporäre bewusste Absenkung des Grundwasserstandes im Rahmen des Anlagenbaus kann bereits die o.g. negativen Auswirkungen auf den (angrenzenden) Moorflächen bzw. den Hochmoorkörper und die nahegelegenen Schutzgebietsflächen haben.

Das Bestehen aller im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten ist stark von den hydrologischen Verhältnissen im Gebiet selbst sowie dessen Einzugsgebiet abhängig. Von einem Zusammenhang zwischen einer Schädigung stauender Schichten (Perforation, vertikaler Abfluss, Nährstoffeintrag) des Torfkörpers, einer bewussten Absenkung des Wasserstandes und einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist demzufolge auszugehen. Auch eine Auswaschung bzw. der Stoffeintrag durch die Fundamente im sauren Milieu Moor ist ein Wirkfaktor den es zu berücksichtigen gilt. Ähnlich wie in Wasserschutzgebieten dürfen deshalb für die Fundamente und Kranflächen von Anlagen keine Grundwasser und keine bodengefährdenden Spurenelemente verwendet werden. Die verwendeten Materialien müssen wasser- und säurebeständig sein.

Da die im FFH-Gebiet signifikante Teichfledermaus, neben anderen im Gebiet vorkommenden kollisionsgefährdeten Fledermausarten, einen Aktionsradius von bis zu mehreren Kilometern hat und gemäß Schutzgebietsverordnung u.a. die Flugrouten und Nahrungshabitate zu erhalten sind, ist hier von einer möglichen Beeinträchtigung auszugehen. Über Abschaltzeiten sowie ein Gondelmonitoring zur Modifizierung dieser notwendigen Zeiten ist im Rahmen der Genehmigung zu entscheiden. Auch sind die Bautätigkeiten auf die Zeiten außerhalb der Aktivitätsphasen der Fledermäuse zu begrenzen.

Aus den o.g. Gründen ist - aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch - eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die kumulative Wirkung unter Einbeziehung des beantragten Windparks in der Gemeinde Rastede (Ipweger Moor) und die FFPV-Planung in der Gemeinde Elsfleth sind in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der vollständigen Planungsunterlagen bzw. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgegeben werden kann.

Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stellungnahme zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Oldenburg

Vorbemerkungen.

Der von der Stadt Oldenburg vorgelegte Teilflächennutzungsplan entspricht in Vorgehensweise und Methodik den Erwartungen des Naturschutzbeauftragten und erfüllt viele Ansprüche an einen solchen Teilflächennutzungsplan. Insofern kann er diesem Plan in wesentlichen Punkten zustimmen.

Allerdings sei im Vorfeld betont, dass grundlegende Bedenken gegen die im BNatG ermöglichte Genehmigung von WKA in Landschaftsschutzgebieten bestehen, da unter bestimmten Bedingungen WKA das Landschaftsbild in deutlicher Weise negativ verändern können. Zum anderen ist es der Stadt offenbar nicht gelungen, eine Kooperation und damit eine einvernehmliche Lösung bzgl. der WKA-Standorte mit den benachbarten Landkreisen Wesermarsch und Ammerland zu erreichen, so dass es für die Populationen von Fledermäusen und Vögeln ggf. zu wesentlichen Einbußen der Populationen wertgebender Arten kommen kann.

Auch wenn der Vorgehensweise und der Methodik zugestimmt wird, so bestehen in den folgenden sechs Punkten jedoch schwerwiegende Bedenken gegen einige Ausführungen /Inhalte des Flächennutzungsplans.

- (1) Laut Potenzialstudie Moore des Landes Niedersachsen besteht im Untersuchungsraum ein großes Potenzial der Wiedervernässung und damit der Reduzierung klimarelevanter Treibhausgase. Es ist nicht zu verstehen, wie die Auskofferung des Fundaments und ggf. angrenzender Flächen und der Wegebau mit den Zielen der Torferhaltung und der Wiedervernässung vereinbar sind (vgl. auch Klimaschutzgesetz des Landes), u.a. weil eine Verletzung wasserstauender Bodenhorizonte nicht ausgeschlossen werden kann. Hier zeigt der Entwurf der Stadt deutliche Defizite.
- (2) Die Populationen der Fledermäuse in den zwei Untersuchungsräumen müssen in vollem Umfang erfasst, bewertet und in die vergleichende Beurteilung einbezogen werden. Die Ausführungen im Teilflächennutzungsplan reichen bei weitem nicht aus, v.a. in welcher Weise erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse bspw. durch Abschaltzeiten vermieden werden können. Mit dem Satz „Für Fledermäuse wird im Sinne einer worst-case-Betrachtung von einer hohen Bedeutung innerhalb des Plangebiets ausgegangen“ wird deutlich, dass nur mit einer detaillierten Kartierung der Fledermäuse konkrete Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes zu planen und durchzuführen sind.

- (3) Es wird nicht erkennbar, welche Auswirkungen die geplante WKA (mit den erforderlichen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) auf die bestehenden Kompensationsflächen und §30-Biotope hat. Es ist zu befürchten, dass der Wasserhaushalt in den Niedermoorbereichen irreversibel verändert wird. Hiervon dürften in erster Linie Flächen des Biotoptyps GN betroffen sein.
- (4) Der Flächenbedarf für die Kompensation der zukünftigen WKA ist groß (vgl. Gutachten Avifauna: Gebiet von nationaler Bedeutung). In welcher Weise und auf welchen Flächen ist eine Kompensation vorgesehen?
- (5) Eine einvernehmliche Absprache mit den angrenzenden Landkreisen ist meines Wissens nach nicht erfolgt. Durch eine unangemessene Häufung kann es zu großen Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermaus-Populationen und im Landschaftsbild kommen.
- (6) Es wird nicht deutlich, wie die wesentlichen Ziele des bestehenden LSG (v.a. Erhaltung des Landschaftsbildes, Erholungsfunktion) mit der zusätzlichen WKA im Bereich der Bornhorster Seen vereinbar ist; mit anderen Worten ob diese den wesentlichen Zielen des Schutzgebietes widerspricht.

Ohne Zweifel muss die Stadt Oldenburg den gesetzlichen Auflagen eines weiteren Windparks Genüge leisten; grundsätzlich befürwortet der Naturschutzbeauftragte auch den Ausbau der Windenergie an geeigneten Stellen. Insofern ist das Vorgehen der Stadt ebenso nachvollziehbar wie Wahl des Teilraums 1a; ob dieses Ergebnis allerdings bei Einbeziehung der Fledermaus-Vorkommen bestehen bleibt, muss derzeit noch offen bleiben. In jedem Fall ist der Teilflächennutzungsplan in Hinsicht auf die sechs oben aufgeführten Punkte unbedingt nachzubessern.

_____ (Naturschutzbeauftragter)

Stadt Oldenburg

Stadtplanungsamt

z. Hdn. Herrn [REDACTED]

per Email: flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Oldenburg, 30.06.2025

Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB Planungsunterlagen

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Regionalverband Oldenburg-Süd – nimmt hiermit Stellung zum derzeit ausgelegten im Betreff genannten Teil-Flächennutzungsplan Windenergie:

Vorab halten wir Folgendes fest:

- Der BUND unterstützt ausdrücklich die Bemühungen von Bundes- und Landesregierungen sowie der Stadt, möglichst zeitnah die Nutzung Erneuerbarer Energien auszubauen. Das Gleiche gilt für das von der Stadt Oldenburg angestrebte Ziel der Klimaneutralität bis 2035 und die Beschlüsse des Rates der Stadt zum sparsamen Umgang mit Moorböden.
- Durch die Flächenziele des Bundes und des Landes ist die Stadt Oldenburg in einer Planungssituation, die in erheblichem Umfang Eingriffe in naturschutzfachlich schützenswerte Gebiete (Vogelzugkorridor, nationale Bedeutung für die Brutvögel und Rast-/Gastvögel, Hoch- und Niedermoorböden mit hohen Torfmächtigkeiten, regional besonders wertvolle und ausgedehnte Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 Naturschutzgebiets-würdige Flächen) zur Folge hätte, die wir für verkehrt halten.
- Der BUND unterstützt nicht die generelle Öffnung von LSG für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land, wie sie durch das novellierte BNatSchG ermöglicht wird. Wir kritisieren, dass es für eine kreisfreie Stadt, deren Potentialflächen ausschließlich in Landschaftsschutzgebieten liegen, keine Möglichkeit der Korrektur der Flächenziele

gibt. Wir können auch nicht nachvollziehen, dass das Land Niedersachsen – anders als andere Bundesländer wie z.B. in Baden-Württemberg ausgeführt in § 20 Abs. 3 KlimaG BW oder in Rheinland-Pfalz im § 3 Abs. 1 LWindGG – keine Möglichkeit der Kooperation von Gebietskörperschaften vorsieht; Kommunen mit defizitären WE-Vorrangflächen und Kommunen mit einem Überangebot könnten sich zusammenschließen mit dem Ziel einer verträglichen Flächenausweisung.

- Wir bedauern, dass die Stadtverwaltung es nicht geschafft hat, auf die Landesregierung entsprechend einzuwirken. Der Naturschutz scheint geringer gewichtet worden zu sein.

Dieses vorausgeschickt, hält der BUND – unter den heute gegebenen Randbedingungen – das Vorgehen der Stadt zur Auswahl eines Teilgebietes für nachvollziehbar, so dass unter den schlecht geeigneten Gebieten mit dem Teilgebiet 1a das am wenigsten schlechte mit der geringsten zusätzlichen Beeinträchtigung für die Avifauna und durch die Konzentration an bestehenden Anlagen mit dem geringsten Ressourcenverbrauch (v.a. bezogen auf das Schutzgut Boden) ausgewählt wurde.

Wir machen hierzu folgende Anregungen bzw. geben zu bedenken:

1. Die Flugkorridore für Zugvögel und Rast-/Gastvögel könnten deutlich eingeschränkt werden. Es kommt zu unzulässigen erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst.
2. Ein Auskoffern des Bodens sollte außerhalb des Fundaments nicht zulässig sein. Das Potenzial zur Wiedervernässung teils tiefgründiger Torfschichten wird unzureichend beschrieben. Die Möglichkeiten einer Wiedervernässung auch nach dem Bau von WEA müssen gegeben bleiben.
3. Das Fledermausvorkommen muss vollumfänglich erfasst und die Auswirkungen auf diese Arten müssen bewertet werden. Es müssen konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt werden.
4. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der aus der Sonderbaufläche ausgenommenen Kompensationsflächen kommt. Hier sind hydrogeologische Gutachten und eine Beschreibung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.
5. Das Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche der bestehenden WEA an der nordöstlichen Stadtgrenze auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede ist bei der Planung zu berücksichtigen.
6. Es wird sehr kritisch gesehen, dass die Kompensation der erheblichen Eingriffe durch die WEA auf die nächste Planungsebene des BImSchG-Verfahrens gehoben wird. Es bleibt unklar, wie und wo die großen Flächenbedarfe zur Kompensation der Eingriffe (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) gedeckt werden sollen.
7. Die Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen, identifiziert allerdings nicht solche Anlagen, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind.

8. Es fehlt eine qualifizierte, inhaltliche Auseinandersetzung und Abwägung der Bedeutung des LSG gegenüber Windenergieanlagen.
9. In der SUP fehlt die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB.
10. Es wird ein Monitoring sowie eine Art "ökologische Anlagen/Baubegleitung" gefordert, das regelmäßig überprüft, ob die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die notwendigen Kompensationsmaßnahmen greifen. Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind weitere Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.
11. Die FFH-Vorprüfung wird als fehlerhaft angesehen. Abweichend vom Prüfergebnis ist davon auszugehen, dass unter Anwendung eines notwendigen strengen Vorsorgegrundsatzes eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften FFH-Flächen durch das geplante Vorranggebiet für Windenergie nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß § 34 ff BNatSchG ist damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
12. Durch das geplante Vorranggebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Großen Bornhorster See als Schlafgewässer zu erwarten. In der Begründung werden diese Belange nicht berücksichtigt.
13. Es sollten zunächst nur die Flächenziele für 2027 ausgewiesen werden.

Begründungen und Erläuterungen:

Ad (1):

Der kumulative Effekt bestehender und neuer WEA-Standorte auf Stadt-Oldenburger, Ammerländer (Rastede) und Land-Oldenburger (Hude) Gebiet kann unabsehbare negative Folgen für die betroffenen Populationen insbesondere der Brut- und Rast-/Gastvögel nach sich ziehen (vgl. 83. Flächennutzungsplanänderung Teilflächennutzungsplan Windenergie Satzungsbeschluss 24.09.2012 der Gemeinde Rastede) Diese Planungsabsichten werden bei der Bewertung der Umweltauswirkungen in der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (S. 28) nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Planungsabsichten sind im Rahmen kumulativen Auswirkungen unbedingt zu betrachten, da sie zu massiven Einschränkungen der bisherigen Flugbewegungen sowohl von planungsrelevanten Brutvögeln als auch Rast-/Gastvögeln führen. Es ist somit von einer Erheblichkeit von Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulationswirkung (auch bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Boden (Vorranggebiet Torferhalt nach LROP), Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild auszugehen. Deshalb ist schon jetzt zu überprüfen, ob der Vorsorgegrundsatz als wichtiges Prinzip des Umweltschutzes erfüllt werden kann. Dieser sollte bei einer SUP berücksichtigt werden. Daneben wird es zu erheblichen Einschränkungen der Nahrungsflächen weit über das Stadt-Oldenburger Gebiet hinaus kommen. Die Frage, wie unter diesen Konstellationen Kompensationsflächen geschaffen werden sollen, bleibt unbeantwortet.

Nach den aktuellen Kartierungen von Dipl.-Biol. Volker Moritz besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei den betrachteten Flächen um Gebiete mit nationaler Bedeutung für die Avifauna (Gastvögel und Brutvögel) handelt.

Aufgrund des Verlustes oder/und der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten im Vorranggebiet kommt es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet selbst, da die Tiere auf einen funktionalen Gesamtbiotop angewiesen sind. Solche Beeinträchtigungen gelten nach aktueller europarechtlicher und fachlicher Bewertung als nicht zulässig – insbesondere dann nicht, wenn Alternativstandorte verfügbar sind.

Die Auswirkungen der geplanten WEAs auf die Flugkorridore der planungsrelevanten Rast-/Gastvögel, die sich zwischen dem Vogelschutzgebiet V 11 und den Gebieten mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel im LK Ammerland ergeben, werden nicht ausreichend betrachtet.

Ad (2):

Moorböden sind essenzielle CO₂-Speicher, und ihr Schutz ist entscheidend für den Klimaschutz. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKlimaG ist „der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten“ vorgeschrieben. Darüber hinaus ist gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NKlimaG „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“ gesetzlich verankert. Eine solche THG-Minderung ist nur durch Vernässung der kohlenstoffreichen Böden möglich.

Der größte Teil der Sondergebietsfläche ist grundsätzlich zur Wiedervernässung geeignet, nicht nur der Bereich des Gebietes 1b. Das belegt u.a. die Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“: Das Sondergebiet ist Teil des Gebietes „Ipweger Moor“ (Gebiet 85) in der Potentialstudie „Moorböden in Niedersachsen“. In deren Endfassung (2025) wird ihm „hohes Potential“ (also höchste von 3 Stufen) zur Umsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernässung zugesprochen. Das Potential zur Wasserstandshebung wird unter dem Gesichtspunkt der „Standorteigenschaften“ mit „hoch“ bzw. „hoch bis mittel“ (die beiden höchsten von 5 Kategorien) angegeben.

In der Begründung des Teil-FNP WE sollte deshalb u.a. im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Boden und Fläche“ folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Die Möglichkeit der Wiedervernässung des Torfgrundes sowie der benachbarten Moorflächen ist zu gewährleisten. Eine mögliche Verletzung der wasserundurchlässigen Urschicht unter dem Moorkörper, die eine mögliche Wiedervernässung des Mooregebietes erschweren oder verhindern könnte, muss ausgeschlossen werden.“

Der Antragsteller hat daher im BlmSchG-Genehmigungsverfahren durch ein zusätzliches Gutachten nachzuweisen, dass die Moorverträglichkeit sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebs- und Abbauphase gegeben ist. Das Fachgutachten muss folgende Teile enthalten:

- a. Bodenkundliche Untersuchungen zur Torfmächtigkeit und -qualität,
- b. hydrogeologische Untersuchungen zur Feststellung wasserführender Schichten,

- c. Nachweis, dass die Gründung nicht zu einer Entwässerung der Sonderbaufläche sowie der angrenzenden Flächen führt.

Beim Schutzgut „Klima und Luft“ sollte der folgende Passus gestrichen werden: „Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.“ Der Passus widerspricht den im Abschnitt 5.5 gemachten Aussagen zu den erheblichen Eingriffen in den Boden mit verbundenen Klimaschutzbelangen. Der Passus sollte wie folgt ersetzt werden: „Der Bau von WEA, die Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen sowie ggf. die Entwässerung angrenzender Fläche sind ein bedeutsamer Eingriff in klimarelevante Nieder- und Hochmoorböden. Aufgrund der Mineralisierung des Kohlenstoffs im Torfboden sind Auswirkungen auf das Klima durch erhöhte THG-Emissionen zu erwarten. Ein Auskoffern des Bodens ist daher außerhalb des Fundaments nicht zulässig. Für Fundamente ausgekofferten Torf ist wieder einzubauen. Eine negative Veränderung der Torfzehrung durch die Errichtung einer WEA sollte im Rahmen einer CO₂-Bilanzierung ausgeschlossen werden.“

Auf Seite 94 des Entwurfs zur Potenzialstudie Windenergie wird ausgesagt, dass der Belang der mittleren bis hohen Mooraufgaben im Rahmen des FNP-Verfahrens weiter zu betrachten und bei der Konkretisierung des Sondergebietes zu berücksichtigen ist. Des Weiteren ist nach der Potenzialstudie eine Bilanzierung der freigesetzten Treibhausgasemissionen erforderlich. Dies ist bisher nicht erfolgt und daher in der Begründung zu ergänzen.

Die Errichtung von WEA sollte an eine Wiedervernässung gebunden sein. Beide Vorhaben, Wiedervernässung und WEA, sollten gemeinsam geplant und umgesetzt werden (gemäß ökologischer Baubegleitung und abgestimmter Zeitplanung). Der Bau von WEA in Kombination mit einer Wiedervernässung ist in Deutschland bisher nicht erprobt. Daher müssen sowohl die Auswirkungen der Wiedervernässung auf die technischen Anlagen als auch die Auswirkungen der WEA auf den Moorstandort (Wasserhaushalt und Biodiversität) langfristig überwacht werden.

Ad (3)

Es wird ausgeführt, dass in Bezug auf Fledermäuse ein erhöhtes Zuggeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen ist (Kap. 5.3.3, Seite 54). Es sollen im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivitäten vorgenommen werden, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Jedoch wird nicht ausgeführt, dass § 45b (9) BNatSchG festlegt, dass die Abschaltzeiten den Jahresenergieertrag nur zu einem bestimmten Prozentsatz verringern dürfen. Nicht dargelegt werden die Konsequenzen, wenn diese Zahlen überschritten werden. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Durch die räumliche Nähe von Fledermausvorkommen müssen ein Gondelmonitoring und eine phänotypische Abschaltung für alle Anlagen verpflichtend sein. Dies kann nach einer Evaluationszeit von drei Jahren angepasst werden.

Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme wird die Anlage von attraktiven Jagdgebieten für Fledermäuse im (Nah-) Bereich der WEA (z. B. Entwicklung zu Ruderalflächen nach eingestellter landwirtschaftlicher Flächennutzung) ausgeschlossen (Tabelle 3, Seite 62). Dies wird

sehr kritisch gesehen, da dadurch die Entwicklung von Kompensationsfläche verhindert wird. Der Begriff „Nahbereich“ ist hier näher zu definieren.

Ad (4):

Die in dem Plangebiet Sonderbaufläche dargestellten gesetzlich geschützten Biotope weisen als Biotoptyp Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (GN) auf (vgl. Begründung, S. 11f.). Im zentralen Bereich des Plangebietes Sonderbaufläche wurde ein größerer Verbund aus geschützten Biotopen mit Seggen-, Binsen- oder Hochstauden-reicher Nasswiese und Kompensationsflächen (Entwicklung von Extensivgrünland) mit einem Gesamtumfang von fünf Hektar ausgespart, der nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden darf. Dies sind Biotoptypen, die auf nasse Standorte angewiesen sind. Aufgrund der Errichtung von WEA, der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den vorhandenen sehr tiefen Nieder- und Hochmoorböden kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Entwässerung der betroffenen Biotope kommt. Im Abschnitt „6.5 Vermeidung und Minimierung“ beim Schutzgut „Pflanzen“ muss folgender Passus sinngemäß eingefügt werden: „Es ist durch hydrogeologische Gutachten und Beschreibung entsprechender Schutzmaßnahmen darzulegen, wie verhindert werden soll, dass es zu einer Entwässerung der ausgenommenen Biotope und Kompensationsflächen kommt. Es ist sicherzustellen, dass die geschützten Biotope und Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden“. Die in der Begründung dargestellte Ersetzbarkeit dieser auf nasse Standorte angewiesenen Biotoptypen ist häufig aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder einer schwierig umzusetzenden notwendigen Ver-nässung dieser Flächen nicht zu leisten.

Ad (5):

Als externe Kompensationsfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 (Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg) wurden unmittelbar angrenzend an die nördliche Stadtgrenze drei Flurstücke mit einer Gesamtgröße von 112.500 m² im östlichen Teil des Beestermoores zur Verfügung gestellt (Flurstück 110, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 111, Flur 51, Gemarkung Rastede, Flurstück 112, Flur 51, Gemarkung Rastede). Zur Kompensation wurden auf der Kompensationsfläche unter besonderer Berücksichtigung der Kompensationsanforderungen an Rast-/Gastvögel Nutzungsaufgaben und die Anlage einer Blänke (flach überstauter Bereich) umgesetzt. Die Flächen zählen bereits zu einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Gastvögel. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität und Funktionalität für Gastvögel, insbesondere auch Blässgänse, jedoch weiter erhöht. Die geplante Sonderbaufläche grenzt südlich an diese Kompensationsfläche an, sodass dieses Entwicklungsziel insbesondere bei einer Rotor-out-Planung ad absurdum geführt wird. Es werden keine Schutzabstände zu dieser Fläche eingehalten, nur die Rotorfläche. Darüber hinaus schränken die Planungen auf dem Gemeindegebiet Rastede/Landkreis Ammerland das geplante Entwicklungsziel zusätzlich massiv ein. Das Entwicklungsziel für diese Kompensationsfläche ist bei der Planung zu berücksichtigen. Es ist darzulegen, wie der Erhalt des Entwicklungszieles gewährleistet werden soll.

Ad (6):

Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung soll erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen (Begründung, S. 17). Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen (allein 24 ha für Kiebitz und Gänse) und der Erheblichkeit der Eingriffe insbesondere für die Avifauna stellt sich die Frage, wie und wo diese Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Es ist daher bereits auf Ebene des FNP's eine Abschätzung der Umweltauswirkungen (grobe Eingriffsbilanzierung bei vollständiger Ausschöpfung der Flächen durch WEA) sowie des Umfangs der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Wo sollen die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden? Stehen entsprechende Flächen zur Verfügung?

Im Rahmen der Eingriffsdarstellung sollten im Rahmen des Kompensationsmodells der Stadt Oldenburg auch die betroffenen schutzwürdigen (Moor-)Böden eine gesonderte rechnerische Berücksichtigung finden (Seite 63 der Begründung).

Sollten für die erforderlichen Kompensationen nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, sind weitere Möglichkeiten für Realkompensationen im nahen Umfeld des Eingriffs zu realisieren, wie z.B. die Wiedervernässung des angrenzenden Gebietes „Moorplacken“.

Ad (7):

Die in der Potentialstudie gewählte Referenzanlage repräsentiert derzeit genehmigte Anlagen. Allerdings wird das Ziel verfehlt, Anlagen zu identifizieren, die für zukünftige Planungsverfahren relevant sind. Zum Zeitpunkt der Analyse hatten die größten geplanten Onshore-Windkraftanlagen einen Rotordurchmesser von 175 Metern. Da sich diese Anlagen auch für windreiche Standorte eignen, müssen diese mindestens als Planungsgrundlage dienen, um Planungen der Zukunft realistisch darstellen zu können.

Die Potenzialstudie sagt aus (S. 15), dass Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe bis 50 m zum Beispiel als untergeordnete Nebenanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig sein können. Dies soll nach der Potenzialstudie im Einzelfall des Genehmigungsantrags geprüft werden. Dies wird sehr kritisch gesehen. Es ist sicherzustellen, dass durch die Darstellung der Sonderbaufläche im FNP alle WEA außerhalb dieser Fläche ausgeschlossen sind.

Ad (8):

Eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des bestehenden LSG ist in diesem Verfahrensschritt erforderlich, da nach einer Ausweisung von Windenergieflächen gemäß § 26(3) BNatSchG keine Möglichkeit besteht, dem Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen auf der nächsten Genehmigungsebene Vorgaben aus der LSG-Verordnung entgegenzuhalten. U.a. sind dabei die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Ad (9):

Die Gliederung der Begründung ist unübersichtlich. Insbesondere fehlt in der SUP die deutliche Abgrenzung zum Umweltbericht gemäß § 2(4) BauGB. Der Abschnitt, der den Umweltbericht umfasst, sollte deutlich gekennzeichnet sein, um eine Überprüfung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten die Rechtsfolgen der SUP gemäß § 6 WindBG erläutert und diskutiert werden. Insbesondere der Verzicht auf eine UVP und ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sollte auch vor dem Hintergrund der Befristung des WindBG diskutiert werden.

Durch die Lage des Vorranggebietes innerhalb eines bekannten Vogelzugkorridors dürfen die neu ausgewiesenen Flächen keinen Status als Beschleunigungsgebiet nach ((EU) 2023/2413) erhalten.

Ad (10):

Es liegt für zahlreiche Brutvögel und Rast-/Gastvögel ein hohes Konfliktpotenzial vor (Störungs- und Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG). Die Raumnutzungskartierungen zeigen z. B., dass sich erhöhte Flugaktivitäten für die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch und Wespenbussard innerhalb des Plangebietes befinden. Der Brutplatz des Wespenbussards ist nur 560 m von der Plangeietsgrenze entfernt, rechnet man die Überstreichung der Rotoren mit 75 m ein, befindet sich der Horst innerhalb des Nahbereiches, damit besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Das Tötungsverbot soll durch das Verschieben von Anlagestandorten oder die Regelung von Abschaltzeiten erfolgen. Gemäß SUP soll eine landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich der WEA möglichst gleichzeitig bearbeitet werden. Um dies sicherzustellen und zu koordinieren, ist eine Art "ökologischer Anlagen-/Baubegleitung" zu bestimmen, die diese Maßnahmen koordiniert und beaufsichtigt. Die "Anlagenbegleitung" muss eine entsprechende fachliche Kompetenz nachweisen. Darüber hinaus ist durch ein regelmäßiges Monitoring zu überprüfen, ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie z. B. Abschaltzeiten ausreichend greifen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Maßnahmen nachzuschärfen.

Ad (11)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist zu prüfen, ob die in der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. in den maßgeblichen FFH- und NSG-Verordnungen geregelten Erhaltungsziele und Schutzzwecke erheblich beeinträchtigt werden **können**. Für folgende beispielhafte Erhaltungsziele können u. U. erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden:

- Watvögel: "Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen Rast und Nahrungshabitaten sowie zu den Schlafgewässern." Gilt insbesondere, wenn die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Der Bornhorster See als Schlafgewässer kann beeinträchtigt werden
- Weißstorch: "Erhaltung großer offener Räume mit freien Sichtverhältnissen ohne vertikale Strukturen und ohne Zerschneidung der Lebensräume." Geplantes Vorranggebiet wird als Nahrungshabitat genutzt. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen

- Zwergschwan: "Erhaltung und Wiederherstellung freier Verbindungsräume ohne vertikale Strukturen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern (Großer Bornhorster See)" Es ist fraglich, ob der GR.Bornhorster See als Schlafgewässer weiterhin angenommen wird. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.
- Uferschnepfe, Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel: "Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes" Durch den Wegfall der Nahrungshabitate im geplanten Vorranggebiet kann es zu einer erhöhten Nahrungsaufnahme von insbesondere Gänsen im EU-VSG 11 kommen, die dem o. g. Schutzzweck zuwiderlaufen. Beeinträchtigung ist nicht ausgeschlossen.

Die oben aufgeführte Liste ist nicht abschließend. In den FFH-Regelungen und den NSG-Verordnungen finden sich eine Reihe weiterer Vorgaben, die auf die Bedeutung der angrenzenden Flächen für die ökologischen Zustand der Schutzgebiete hinweisen.

Einen besonderen Hinweis auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der durch das geplante Vorranggebiet hervorgerufenen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete liefern folgende Aussagen

- aus dem Faunistischen Gutachten zum Standortkonzept Windenergie Stadt Oldenburg, Dr. Marc Reichenbach, 24.03.2011: "Eine vollständige Bebauung der Potenzialflächen mit Windenergieanlagen würde zu einer Unterbrechung der Wechselbeziehungen zwischen den Schlafplätzen im Großen Bornhorster See und dem EU Vogelschutzgebiet mit der Äsungsfläche im Beestermoor führen. Betroffen wären hiervon insbesondere Funktionsbereiche mit nationaler Bedeutung für die Blässgans. Insbesondere der Große Bornhorster See dürfte seine Funktion als Schlafgewässer verlieren, so dass die Aufenthaltsmöglichkeiten von Gänsen und Schwänen im Gesamt- raum des EU-Vogelschutzgebietes bei bestimmten Witterungsbedingungen deutlich eingeschränkt würden."
- Aus dem faunistischen Gutachten Volker Moritz, Vorranggebiete Windenergie Stadt Oldenburg, Oktober 2024: "Inwieweit ein dauerhafter Wegfall großer Nahrungs- und Rastflächen zur Verminderung von Gebietswertigkeiten im EU-VSG V 11 Hunte-Niederung führen könnte, lässt sich nicht prognostizieren"

In Kenntnis der oben aufgeführten Zusammenhänge ist unter Anwendung des Vorsorgegrundsatzes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ad (12)

Im Gutachten (Moritz) wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass gerade Gänse einen vergleichsweise großen Abstand zu WEA einhalten. In dem Zusammenhang wird im Gutachten auf S. 58 ein Abstand von 500 m zu Schlafgewässern gefordert. Auch Reichenbach (Gutachten Standortkonzept Windenergie OL 24.03.2011) weist auf die besondere Bedeutung des großen Bornhorster Sees als Schlafgewässer hin: "Die Nutzung von Schlafgewässern ist verbunden mit einer lokalen Häufung von Flugbewegungen. Beim Landeanflug fliegen Tiere mehrere Runden um und über den See." Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Rotor-Out-

Regelung die Windkraftanlagen in der jetzigen Planung bis unmittelbar an das Ufer des Sees heranreichen können, ist zu befürchten, dass das Gewässer als Schlafplatz aufgegeben wird. Für diese Beeinträchtigungen sind Kompensationsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Ad (13)

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, die Teilflächenziele des NWindG – 0,69 Prozent (69 Hektar) bis Ende 2027 und 0,86 Prozent (89 Hektar) bis Ende 2032 – durch geeignete Sonderbauflächen zu erfüllen. Der jetzige Teilflächennutzungsplan will das kommunale Teilflächenziel für 2032 von 76 Hektar (nach Abzug der anrechenbaren Flächen für den Bestandwindpark) für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitstellen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht zunächst die Ausweisung der notwendigen Flächenziele von ca. 56 ha bis Ende 2027 ausreichend sein sollte. Ggf. besteht mit einer neuen Landesregierung ab Ende 2026 die rechtliche Möglichkeit, innerhalb Niedersachsens einen Flächentausch mit anderen Landkreisen vorzunehmen. So könnten insbesondere die für die Avifauna kritischen Flächen im Süden des Plangebietes (Brutstandort Wespenbussard, Abstand zum V11), Flächen östlich der Etzhorner Büsche, die für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sind oder angrenzend an die für den Bestandwindpark festgesetzte Kompensationsfläche zurückgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde u.a. von [REDACTED] sowie dem Unterzeichner erarbeitet. Wir freuen uns sehr über die Beachtung und Einarbeitung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BUND-Regionalverband Oldenburg-Süd

Flaechennutzungsplanung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 1. Juli 2025 09:00
An: Flaechennutzungsplanung
Betreff: WG: Stellungnahme Windpark LSG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 30. Juni 2025 19:41
[REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Windpark LSG

ACHTUNG: Externe E-Mail!

Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist.

Sehr geehrte [REDACTED]

wir sind für Windenergie. Diese darf allerdings nicht überall realisiert werden.

Wir werden im weiteren Verfahren eine detaillierte Stellungnahme abgeben. Folgende Punkte wird diese Stellungnahme beinhalten:

- Es werden zu viele Anlagen geplant - 107 ha sind viel zu viel Fläche
- Der Vogelschutz reicht bei weitem nicht aus, auch wenn Sie diesen mit seitenlangen Texten versuchen, kleinzureden. Da werden wir neben dem Gutachten von Volker Moritz auch noch weitere Details vorbringen
- Auch wenn es nun fatalerweise erlaubt ist, in LSG Anlagen aufzustellen, so entschwindet das alte Landschaftsbild, schlimm genug, dass im Text formuliert wird, das sei nun alles ja nun wirklich nicht mehr so schlimm, da stehen ja schon 4 Anlagen (Genau, ganz exakt davor haben wir damals gewarnt) - diese "Salamitaktik" werden wir noch einmal genau beleuchten, auch vor dem Hintergrund, dass in baldiger Zeit schon der nächste Windpark in Gedanken entsteht
- Wir finden nichts zum Thema "Kompensation". Das Wort steht zwar im Punkt 6.5, der Text dazu scheint sich im Tintendunkeln zu verbergen oder ist überhaupt nicht da

Aus alledem, wie das zusammengestellt ist, werden wir den gesamten Windpark ablehnen und damit auch an die Öffentlichkeit gehen. Wir wenden uns insbesondere gegen die Tatsache, dass hier immer der "Klimaschutz" vor dem Naturschutz kommt. Der Naturschutz hat in den letzten Jahrzehnten schon genug verloren. Damit muss einmal Schluss sein und der Naturschutz, unser aller Lebensraum, muss vor der Industrialisierung der Landschaft stehen.

Auch wenn alle Parteien im Stadtrat dafür sind - wir sind dagegen und dazu stehen wir auch.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
BINSE (Bürgerinitiative für Naturschutz und Stadtökologie Oldenburg) organisiert im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

[REDACTED]
26123 Oldenburg

NABU lehnt geplante Windparkplanungen in der Stadt Oldenburg ab

Stellungnahme des NABU Oldenburger Land e.v.

zum Teilflächennutzungsplan Windenergie in der Stadt Oldenburg

Aus Sicht des Klimaschutzes befürworten wir grundsätzlich den Ausbau regenerativer Energien und haben dies auch in der Vergangenheit bewiesen bei der Zustimmung der Windanlagen im Stadtosten.

Wir sind ebenso besorgt über die Ankündigungen der neuen Bundesregierung in Richtung Ausbau Gasenergie und Ablehnung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Wir sind uns bewusst, dass die rechtlichen Vorgaben des Landes Niedersachsen für die Stadt Oldenburg bei den gesetzlichen Planungen diesen Teilflächenutzungsplan als Priorität sozusagen erzwingen.

Gleichwohl hätten wir uns gewünscht, dass die Stadt Oldenburg und der Rat diesen Zwang gegenüber der Landesregierung thematisiert hätten und nicht in voreuseilendem Gehorsam den Artenschutz geopfert hätten.

Deswegen werden wir die vorgesehenen Planungen ablehnen.

Wir können aus Sicht des Naturschutzes der Umwidmung dieses Gebietes in einen Industriepark nicht zustimmen.

Schließlich sind diese Gebiete unter Landschaftsschutz gestellt worden unter dem Gesichtspunkt des Moorschutzes, dem Schutz von etlichen Vogel- und Fledermausarten.

Dies gilt auch für ausgegrenzte Teilflächen des Gebietes und wird durch die Nähe zu Flächen mit noch höherem Schutzstatus (NSG) weiter verstärkt.

Planungen zu flächenanteiligen Verpflichtungen in Sachen Windenergie einer städtischen Gemeinde wie Oldenburg müssen vorab den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten angepasst sein:

Es darf nicht sein, dass gesetzlich zu hoch angesetzte Flächenanteile zur Opferung für den Natur- und Artenschutz wertvoller Landschaftsbestandteile führen.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

(Mitglied im Vorstand der NABU Stadtgruppe Oldenburg)

Stellungnahme der Olegeno zum Teilflächennutzungsplan Windenergie

Oldenburg, 01.07.2025

Der Vorstand und das Team der Olegeno Oldenburger Energie-Genossenschaft eG beziehen folgendermaßen Stellung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie:

- 1. Wir befürworten den lokalen Ausbau von erneuerbarer Stromerzeugung.**
- 2. Wir sehen Schwächen im gesetzlichen Rahmen, dem die Stadt dabei unterworfen ist.**
- 3. Die Stadt sollte ihre Gestaltungsspielräume für einen gemeinwohlorientierten Betrieb unter breiter Bürgerbeteiligung einsetzen.**
- 4. Ausbau Erneuerbarer in umfassender Verantwortung für die Energietransformation.**

Begründungen:

1. Wir befürworten den lokalen Ausbau von erneuerbarer Stromerzeugung.

Als städtische Energie-Genossenschaft befürwortet die Olegeno allgemein die lastnahe Erzeugung von Ökostrom. Während wir weiterhin viel Potenzial für Photovoltaik auf den Dachflächen in der Stadt sehen, unterstützen wir die Ausbau- und Flächenziele für Windkraft auch für Oldenburg.

2. Wir sehen Schwächen im gesetzlichen Rahmen, dem die Stadt dabei unterworfen ist.

Die Priorisierung erneuerbarer Energien ist vor dem Hintergrund der Klimakrise richtig und zu begrüßen. Der gesetzlich gegebene Rahmen ist dabei dennoch kritisch zu betrachten, da in Oldenburg im Ergebnis alle identifizierten Flächen in Landschaftsschutzgebieten angesiedelt sind. Es gibt in umliegenden Gebietskörperschaften geeignetere Flächen, die in einer kooperativen Weise zum Wohl der Menschen in Stadt und Land für die Windkraft ausweisbar und entwickelbar wären.

3. Die Stadt sollte ihre Gestaltungsspielräume für einen gemeinwohlorientierten Betrieb unter breiter Bürgerbeteiligung einsetzen.

Ob in der Stadt oder im Umland: Eine besondere Berücksichtigung der Beteiligung der unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Partizipation der Stadtgemeinschaft ist zentral für das Gelingen Erneuerbarer-Energien Projekte. Das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen

(NWindPVBetG) setzt hierfür den Rahmen. Neben der Akzeptanzabgabe an die betroffene Gemeinde nach § 4 ist eine weitere finanzielle Beteiligung der Gemeinde oder der Bürgerinnen und Bürger vorgesehen (§ 6 Abs.1, 3). Im Wissen, dass das Thema finanzielle Beteiligung nicht Gegenstand der Beratungen zum Teilflächennutzungsplan Windenergie ist, möchten wir dennoch an dieser Stelle auf die umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten verweisen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Stadt Oldenburg sich im weiteren Prozess für eine möglichst umfassende finanzielle Beteiligung im Sinne ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzt.

Insbesondere Genossenschaften bieten eine direkte Beteiligung bei gleichzeitiger demokratischer Mitbestimmung, die jeder Bürgerin und jedem Bürger auch schon mit einer kleinen finanziellen Einlage offensteht. An vielen Orten in Deutschland ist die Beteiligung über Genossenschaften an Windprojekten bereits gelebte Praxis. Häufig werden große Teile der Erträge vor Ort wieder in Energiewendeprojekte reinvestiert.

Als Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt hat die Olegeno zahlreiche Projekte für die Energiewende in unserer Region realisiert und daher umfassende Erfahrungen zu Bürgerbeteiligung in der Energiewende sammeln können. Wir bieten daher der Stadt Oldenburg sowie gesprächsbereiten Flächeneigentümer:innen im ausgewiesenen Gebiet unsere Mitarbeit zur Ausarbeitung eines Beteiligungsangebots gerne an.

Die Stadt Oldenburg ist selbst Eigentümerin von Flächen im ausgewiesenen Gebiet und sollte dies strategisch nutzen, um im Rahmen der Realisierung von Projekten auf eine solche direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Des Weiteren würden wir uns freuen, wenn die Stadt Oldenburg auch im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Gesprächen mit Flächeneigentümer:innen und der Zusammenarbeit mit existierenden Netzwerken (z. B. OLEC) auf höchste Standards der Bürgerbeteiligung hinwirkt. Als gute Anregung dazu, können die Leitlinien des Kreises Steinfurt dienen.

4. Ausbau Erneuerbarer in umfassender Verantwortung für die Energietransformation.

Neben zukünftigen Erträgen aus ggf. errichteten Anlagen sollte die Stadt Oldenburg auch weiterhin schon jetzt Mittel einsetzen, um die Energietransformation der Stadtgesellschaft zu begleiten. Hier sehen wir neben dem Ausbau erneuerbarer Energien vor allem die Unterstützung von Haushalten und der Wirtschaft bei Suffizienz- und Effizienzmaßnahmen.

Digitaler Versand an
flaechennutzungsplanung@stadt-oldenburg.de

Nachvollziehbar ist für uns die Flächenangabe von rd. 28 ha bestehender Sonderbaufläche für Windenergie aus der 53. *Flächennutzungsplanänderung* (abrufbar über <https://buergerinfo.oldenburg.de/si0057.php?ksinr=1755>). Bei einem nach innen gerichteten Puffer von 75 m kommen wir jedoch lediglich auf eine anrechenbare Fläche von 12,58 ha anstelle von 13,4 ha.

BIC:

Ziffer 2.: Potenzialstudie zur Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie in Oldenburg

- Dokumentenseite 4, dort 2. Absatz

Zitat: „Bereits am Zuschnitt der Flurstücke zeigt sich die andere Struktur in diesem Bereich.“

Der Zuschnitt der Flurstücksgrenzen ist vielfach eher über die Zeit gewachsen und sollte kein Maß darstellen für die Beurteilung, ob eine (Teil-)Fläche für Windenergienutzung geeignet ist, oder nicht.

Ziffer 3.1 Entscheidung für eine Potenzialfläche

- Dokumentenseite 6, dort 2. Absatz unter 3.1

Zitat: „Nach der Bewertungsmethode für avifaunistische Räume von BEHM & KRÜGER (2013) erreicht das Untersuchungsgebiet mit 59,9 Punkten eine nationale Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel und gehört somit zu den bedeutsamsten Vogelbrutgebieten an der Hunte.“

Gibt es eine flächendeckende Bewertung für die Bereiche entlang der Hunte, die eine Einschätzung als „zu den bedeutsamsten Vogelbrutgebieten an der Hunte“ begründen? Durchaus gibt es entlang der Hunte auch im angrenzenden Bereich der Wesermarsch bedeutsame Strukturen. Sofern belegbar, würden wir die Nennung der entsprechenden Datengrundlage empfehlen oder aber eine angepasste Formulierung.

- Dokumentenseite 7, dort 4. Absatz

Zitat: „Das RROP des Landkreises Ammerland sieht hier im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes, Stand 2025 ebenfalls eine ähnliche Flächenkulisse vor, so dass auch zukünftig dieser angrenzende Raum für Windenergie genutzt werden soll.“

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es nach unserem Kenntnisstand noch keinen 1. Entwurf des RROP des Landkreises Ammerland. Da zu Ausweisungen im Landkreis Ammerland aktuell daher noch keine Planreife besteht, ist es aus unserer Sicht abwägungsfehlerhaft, wenn Flächenpotenziale, welche vermutlich eher dem Planungsstand einer Arbeitskarte entsprechen, für die Flächenausweisung bis an die Gemeindegrenze mit einer Wirkung über die Gemeindegrenze hinaus (Rotor-Out) herangezogen werden. In diesem Fall würde ein Flächenanteil anrechenbar gemacht, für welchen jedoch aktuell faktisch kein Recht für eine Rotorübertagung bestünde.

Für Gebiete im Landkreis Ammerland kann aus unserer Sicht lediglich der Teil des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede, welcher ein Sondergebiet für Windenergie vorsieht, überhaupt in eine gemeinsame Flächenausweisung und Abwägung einbezogen werden. Da die Sonderbaufläche im Bereich Rastede jedoch eine Rotor-In-Planung vorsieht, kann auch in diesem Bereich eine Planung aus der Stadt Oldenburg heraus nicht für sich in Anspruch nehmen, in diesen Flächennutzungsplanbereich mit einer Rotor-Out-Wirkung hineinzuragen.

Richtig wäre nach unserer Auffassung, das künftige Sondergebiet mit einem Puffer zur Gemeindegrenze zu versehen. Dieser hat dem Rotorradius der Referenzanlage, mindestens jedoch 75 Meter zu betragen.

Ziffer 3.2.: Abgrenzung des Plangebietes Sonderbaufläche

- Dokumentenseite 8, dort 1. Absatz

Wie bereits weiter oben erläutert, merken wir eine Ausweisung bis an die Stadtgrenze kritisch an.

Zitat: „Der Bereich Moorplacken ist durch lineare Strukturen, durch Wald, Kompensationsflächen und geschützte Biotope geprägt, was eine Bündelung von Anlagen deutlich erschweren würde. Weiterhin befindet sich entlang der südlichen Abgrenzung ein Konglomerat von Kompensationsflächen sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.“

Das Vorhandensein linearer Strukturen, von Wald und Kompensationsflächen und Biotopen stellen nicht unmittelbar Gründe dar, die Teilfläche Moorplacken oder südlich der vorgesehenen Fläche gelegene Flächenanteile für Windenergie auszuschließen. Bei Planungen eines Windparklayouts kann auf das Vorhandensein von aufgrund von Schutzzwecken nicht überbaubaren Flächen gut reagiert werden. Selbst engere Kurvenradien in der Erschließungsplanung zum Aussparen von Flächen sind inzwischen mit der entsprechenden Transporttechnik (sog. Selbstfahrer) zu großen Teilen möglich. Das Übertragen des Rotors ist zudem - gegebenenfalls abhängig vom Kompensationszweck der betroffenen Fläche – oftmals nicht als Überbauung zu werten. Die Biotope sind der Begründung folgend wegen ihrer Ausprägung als seggen-, binsen- und hochstaudenreichen, nassen Struktur unter Schutz gestellt (vgl. Ziffer 4.4, Dokumentenseite 12, 2. Absatz) und damit eingeschränkt für Windenergie nutzbar (z. B. durch Rotorübertragung). Bei der Abwägung zur Nutzbarkeit des Bereichs Moorplacken und auch südlich der jetzt vorgesehenen Potenzialfläche kommt es daher v. a. auf den damals formulierten Zweck und das Entwicklungsziel der Kompensationsfläche/des Biotops an (z. B., ob es primär um die Ansiedlung von Flora oder Fauna geht). Auch das Vorhandensein von Moorboden ist für Windenergie handelbar, wie die Ausweisung im angrenzenden Windparkgebiet Ipweyer Moor zeigt.

Die Kartielergebnisse zeigen für das Teilgebiet Moorplacken eine geringere Wertigkeit für das Offenland bevorzugende Arten; vgl. auch Kap. 5.3, Dokumentenseite 35, 1. Absatz, wonach im Moorplacken im Jahr 2021 keine, laut Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, Anlage 1 als kollisionsgefährdet eingestufte Brutvogelarten brüteten und auch keine Vorkommen von WEA-störempfindlichen Brutvogelarten festgestellt wurden. Daher sollte der Bereich Moorplacken für die Erreichung der Flächenziele durchaus weiterhin in Betracht gezogen werden.

- Dokumentenseite 8, dort 1. Absatz

Zitat: „Auch der 1.000 Meter Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V11 Hunteniederung, der im Rahmen der avifaunistischen Bestandserfassungen aufgrund der Flug- und Austauschbewegungen in diesen Nahbereichen des Schutzgebietes im avifaunistischen Gutachten empfohlen führt zur südlichen Abgrenzung.“

Das Fachgutachten „Erfassung und Bewertung der Avifauna für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie, Teil I, Gastvögel (2023/2024) [Dipl.-Biol. Moritz]“, welches Teil der veröffentlichten Fachgutachten ist, führt seine Abstandsempfehlung nach unserem Verständnis weniger bzw. nicht auf Austauschbewegungen zurück, sondern bezweckt gem. der Ausführungen in Kap. 7 Schlussfolgerungen (Zitat): „[...] möglichst hohe Minderungswirkungen in Bezug auf Störungen an den Rast- und Ruheplätzen (Schlafplätzen) windkraftempfindlicher Gastvogelarten (hier: Nordische Gänse) [...]“ bzw. eine

Flugfreiraum-Freihaltung für die Anflüge auf die Schlafplätze. Wie in der Begründung unter Ziffer 5.3.1 auf Seite 45 unter der Überschrift „Kollision von Gastvögeln – 500- und 1.000-Meter-Radius zum Plan-gebiet Sonderbaufläche“ weiter ausgeführt wird, wird nicht von einer Kollisionsgefährdung für Gastvögel ausgegangen, da ein Großteil der Flugaktivitäten in wenig kritischen Höhen (außerhalb des Rotorbereichs) stattfindet.

Schon Abstände um 500 m zu Schwerpunktfächen bewertungsrelevanter Gänse, Enten und Watvögel wirken dabei signifikant störungsmindernd und von einer Gefährdung aufgrund der geringen Flughöhe ist im (Korrektur-)Anflug auf den Schlafplatz nicht auszugehen. Keine Erwähnung findet die Elslether Straße und die von ihr bereits ausgehende Störwirkung bzw. sich hieraus schon innerhalb des Vogelschutzgebietes ergebende Meideabstände zur Elslether Straße. Diese wären bei der Abstandsbemessung als bereits vorhandener Meideabstand zu berücksichtigen. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Kartierbericht zu Scheuch- und Vertreibungswirkungen (vgl. Seite 42 des Fachbeitrag Gastvögel 2023-2024, Dipl.-Biol. Moritz) so wie den Ausführungen unter Ziffer 5.3.1 ab Seite 49 der Begründung scheint ein Abstand von 500 m bis 600 m bereits sachgerecht. Rechnet man diesem Abstand von mind. 500 m noch den Meideabstand zu, welcher sich innerhalb des Vogelschutzgebietes zur Elslether Straße ergibt (sofern vorhanden), vergrößert sich der Abstand entsprechend. Im Fachbeitrag zu den Gastvögeln (2023-2024) ist jedenfalls für keine der benannten Arten ein Meideabstand von annähernd 1.000 m angegeben und auch den Ausführungen unter Ziffer 5.3.1 ab Seite 49 folgend würden geringere Abstände einer objektiven Abwägung daher durchaus gerecht. Würde das Sondergebiet sich also auf bis zu 500 m an die Elslether Straße annähern, würden in diesem Bereich Windenergieanlagenstandorte vornehmlich in einem Süd-Nord-Korridor platziert. Es käme somit nicht zu einer breitwirkenden Raumbarriere, sondern es würden lediglich 1 bis maximal 2 Standorte zum Vogelschutzgebiet hin wirken.

- Dokumentenseite 8, dort 2. Absatz, betreffend den Wespenbussard

Zitat: „Durch die Freihaltung des 500-Meter-Radius von der Darstellung der Sonderbaufläche ist dieses artenschutzrechtliche Verbot ausgeschlossen. Durch die durchgeführte Raumnutzungskartierung kann für diese Art in dem durch das BNatSchG weiterhin genannten zentralen Prüfbereich (Bereich zwischen 500 und 1.000 Meter um einen Horst) unter Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen (hier: Abschaltung bzw. Nutzung von Antikollisionssystemen) ebenfalls der Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.“

Die Art der Schutzmaßnahmen („Abschaltung bzw. Nutzung von Antikollisionssystemen“) sollte hier nicht vorweggenommen werden, da die konkreten Minderungs-/Schutzmaßnahmen Gegenstand des späteren Genehmigungsverfahrens sein werden. Stattdessen könne auf geeignete Schutzmaßnahmen verwiesen werden bzw. diese beispielhaft benannt werden.

Ziffer 5.3.: Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

- Dokumentenseite 18 (Tabelle), dort Schutzgut Mensch, erste Zeile

In der zugrunde gelegten Potenzialstudie werden die Abstände zur Wohnbebauung mit 600 m (Außenbereich) und 800 m (Siedlung) angesetzt. Dies erfolgt aus unserer Sicht zwar sachgerecht und auch in üblichem Umfang, jedoch könnte hier im Interessenausgleich „Schutzgut Mensch“ versus „Abstand zum Vogelschutzgebiet“ durchaus und vermutlich ohne Verlust von anrechenbarer Fläche eine Anpassung

derart erfolgen, dass ein geringerer Abstand zum Vogelschutzgebiet bei zugleich größerem Abstand zur Wohnbebauung (z. B. dreifache Anlagengesamthöhe als Vorsorgeabstand) gewählt würde. Dies könnte zugleich die Akzeptanz bei den betroffenen Anwohnern erhöhen, da ihr Schutzabstand nicht geringer ausfallen würde als der Schutzabstand zum Vogelschutzgebiet.

Ziffer 5.3.1 Brut- und Gastvögel

- Dokumentenseite 46, letzter Absatz unter der Überschrift „Störungen und Verdrängung von Brutvögeln durch WEA – allgemein“ bzw. über der nachfolgenden Überschrift

Zitat: „Bei den Abständen, die von den Vogelarten während der Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 Meter und bei dem Brachvogel bei 163 Meter (HÖTKER 2006), bei der Feldlerche liegt er bei 120 Meter und beim Kiebitz bei 134 Meter.“

Hierzu möchten wir anmerken, dass die Daten „HÖTKER 2006“ nunmehr fast 20 Jahre alt sind und die heutigen Windenergieanlagen nicht mehr mit den damaligen vergleichbar sind (heute: zwar deutlich größere Baumaße, jedoch langsamer drehende Rotoren). In neueren Untersuchungen in für Repowering vorgesehene Windparks hat sich gezeigt, dass bspw. der Kiebitz selbst in großflächigen Windparks in einem ausgewogenen Abstand zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten brütet. Da das oben angeführte Zitat sich z. T. widersprüchlich zu den darauffolgenden Ausführungen verhält, empfehlen wir, die zitierte Stelle zu streichen.

Ziffer 6.5.1: Vermeidung und Minimierung

- Dokumentenseite 61, Tabelle, Schutzgut Mensch

Zitat: „Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schallleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden“.

Hier empfehlen wir, anstelle auf die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm auf die Vorgaben gem. TA Lärm und ergänzend auf vom zuständigen Ministerium formulierte Vorgaben (z. B. Vorgabe zur Bewertung der Schallausbreitung gem. der LAI-Hinweise) abzustellen. Hintergrund: für Immissionsorte, an denen die vorhandene Vorbelastung bereits über den Immissionsrichtwerten liegt, sieht die TA Lärm einen Betrieb unter Anwendung des Irrelevanzkriteriums vor. Auch für Repoweringvorhaben (evtl. relevant für den einbezogenen Bestandspark) könnten Regelungen von Belang sein, welche im Falle eines Repowerings lediglich eine Lärminderung (Verbesserung zum Status Quo) vorsehen. Im Einzelfall könnte also eine WEA auch so betrieben werden, dass der Immissionsrichtwert überschritten wird, wenn der Betrieb der WEA irrelevant auf den Immissionsort einwirkt oder durch z. B. ein Repowering die Schallsituation am Immissionsort verbessert wird.

Zitat: „Die Nachtkennzeichnung ist als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszuführen.“

Sofern diese Vorgabe als Teil der Begründung Bestandteil der Flächennutzungsplanung und damit bindend für die zu erteilende Genehmigung werden soll, sind die zuständigen Stellen bereits jetzt zu einer

verbindlichen Stellungnahme aufzufordern. Es ist anzunehmen, dass an diesem Standort keine Gründe gegen die Ausstattung mit einer BNK sprechen, jedoch müssen die Luftfahrtbehörden und ggfs. die Bundeswehr beurteilen, ob Sicherheitsgründe gegen den Einsatz einer BNK sprechen. Üblicherweise erfolgt die Entscheidung im Zuge der Behördenbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Basis der tatsächlichen Windenergieanlagenstandorte und -höhen. Daher ist hier zur BNK ggfs. eine Soll-Bestimmung zu formulieren.

▪ Dokumentenseite 61, Tabelle, Schutzgut Pflanzen

Zitat: „Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 Prozent in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.“

Der übliche Aufbau einer Zuwegung ist Füllsand bis zum tragenden Baugrund, darüber (ggfs. getrennt durch Geovlies und/oder Geogitter) eine Schottertragschicht. Der Baugrund kann auch mehrere Lagen Geovlies und/oder Geogitter erfordern. Temporäre Wegeflächen können zudem - bei geeignetem Baugrund – auch in Form einer mobilen Plattenbauweise ausgeführt werden. Vorrangiges Ziel sollte sein, den Eingriff in den Boden zu minimieren und dabei für die dauerhaften Wegeanteile inkl. Kranstellfläche die Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten. Dies kann auch einen Wegeaufbau z. T. über der derzeitigen Geländehöhe bedeuten (Dammbauweise) oder (vor dem Hintergrund des Moorbodenschutzes) innovative Baukonzepte. Eine Vorgabe von 100% Schotterbauweise ist jedenfalls nicht üblich und nicht zielgerecht, da dies evtl. nicht die optimale Lösung darstellt. Eine Vorgabe „100 Prozent in Schotterbauweise“ kann sich maximal auf die Schottertragschicht beziehen.

Gleiche Anmerkung gilt für Dokumentenseite 62, Tabelle, Schutzgut Boden und Fläche und Dokumentenseite 63, Tabelle, Schutzgut Wasser.

▪ Dokumentenseite 61, Tabelle, Schutzgut Tiere

Zitat: „Anwendung eines Antikollisionssystems oder phänologische Abschaltung der Anlagen zu Zeiten erhöhter Nutzungsintensität in der Brutzeit [...] zur Vermeidung von Kollision des Wespenbussards“.

Sofern Schutzmaßnahmen für den Wespenbussard erforderlich sein werden, sind diese im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Ein Vorgriff ist nicht sachgerecht, da die Anzahl und Standorte gefährdungswirkender Windenergieanlagenstandorte zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sollte daher maximal auf die erforderlichenfalls vorzusehenden Schutzmaßnahmen, welche beispielhaft benannt werden könnten, verwiesen werden.

Zitat: „Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten“.

Auch dies wäre eher eine Auflage für einen Genehmigungsbescheid. Eine Festlegung betreffend die Anzahl der Öffnungen würde andere konstruktive, bauliche Lösungen vorwegnehmen, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens mit den beteiligten Behörden erörtert werden könnten.

Ziffer: 6.5.2 Eingriffsdarstellung

- Dokumentenseite 63, Eingriffsregelung – Biotopwertverlust (letzter Absatz)

Das beschriebene Kompensationsmodell der Stadt Oldenburg ist von seiner Methodik nachvollziehbar. Wir geben jedoch zu bedenken, dass der Flächennutzungsplan eine Wirkdauer von mehreren Jahren bis Jahrzehnten haben soll. Daher sollte gut überlegt sein, in welcher Detailtiefe hier das Kompensationsmodell beschrieben wird und ob die Festlegung im Detail nicht eher im Genehmigungsverfahren Anwendung finden sollte.

- Dokumentenseite 64, Eingriffsregelung – Schutzgut Tiere

Die hier vorgenommene Worst-Case-Betrachtung ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Da, wie richtigerweise ausgeführt ist, zum Zeitpunkt der Erstellung der Begründung eine konkrete Standortplanung noch nicht vorliegt, ist eine worst-case-Betrachtung nicht zielführend und im Übrigen im Rahmen von Flächennutzungsplanungen für Windenergie in der hier durchgeführten Weise auch unüblich und im worst-case ein rechtliches Risiko für den Flächennutzungsplan. Auf die in der Begründung beschriebene Methodik zur Kompensationsflächenermittlung wollen wir an dieser Stelle nicht im Detail eingehen, behalten uns dies jedoch für weitere Verfahrensschritte vor. Wir empfehlen, die Abarbeitung erforderlicher Inhalte einer Flächennutzungsplanbegründung auf das erforderliche Maß zu konzentrieren und die Eingriffsbilanzierung auf das spätere Genehmigungsverfahren zu verlagern (wie es im Übrigen für andere Schutzgüter in der Begründung auch ausgeführt ist). Eine Reduktion auf das Mindestmaß kann zudem die Rechtssicherheit in einem potenziellen Klageverfahren erhöhen.

- Dokumentenseite 67, Eingriffsregelung – Schutzgut Landschaft und
- Dokumentenseite 68, 3. Absatz („Für das Landschaftsbild [...]“)

Zitat S. 67: „Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei Windenergieanlagen, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund der optischen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2018).“

Zitat S. 68: „Für das Landschaftsbild wird eine Ersatzgeldzahlung ermittelt werden.“

Da das BVerwG eine Realkompensation für die Eingriffswirkungen von Windenergieanlagen im Landschaftsbild ausdrücklich als möglich eingestuft hat, muss die in den vergangenen Jahren in Niedersachsen als Standard etablierte Ersatzgeldberechnung nach dem NLT-Modell ggfs. als nicht mehr rechtskonform eingestuft werden. Daher sind die Verweise/Grundlagen zu den bislang üblichen Ersatzgeldzahlungen ggfs. auf die neuere Rechtsprechung anzupassen.

Weitere Anmerkungen:

Wir sind potenzieller Vorhabenträger und haben damit ein Interesse an einer rechtssicheren Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie an einer unter verschiedenen Gesichtspunkten optimalen Flächennutzung (darunter Artenschutz, möglichst geringer Grad der Versiegelung, Bodenschutz, Akzeptanz und auch wirtschaftlicher Nutzen).

Tatsächlich ist die Windenergie in vielen Teilen inzwischen kommerziell(er) geworden. Die Zielsetzung aus den Anfängen der Windenergie – Umweltschutz und Unabhängigkeit – können unsere heutigen



Planungen aber weiterhin für sich in Anspruch nehmen. Beim Umweltschutz geht es dabei nicht nur um den direkten Artenschutz, welcher tatsächlich in Bezug auf bestimmte Arten konfliktbehaftet sein kann, sondern auch um den (artenschützenden) Klimaschutz. Die Klimaveränderungen sind auch in der Stadt Oldenburg sichtbar (Hochwasser, aber auch Trockenheit und Hitze). Die Konflikte in der Welt zeigen zudem, welchen Abhängigkeiten wir bei der Energieversorgung unterliegen. Daher wurde dem Ausbau der Erneuerbare Energien nunmehr auch das überragende öffentliche Interesse zugemessen.

Wir denken, dass die Stadt Oldenburg mit dem jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf hinter dem geblieben ist, was unter den aktuellen Rahmenbedingungen möglich gewesen wäre. Die Einbeziehung des Bestandsparks ist nachvollziehbar und für ein späteres Repowering auch weitsichtig. Die Ausweitung der Bestandsparkfläche allgemein sowie das Heranrücken bis an die Stadtgrenze jedoch lässt vermuten, dass zusätzliche Fläche nur in geringstmöglichem Maße zur Verfügung gestellt werden soll. Dies wurde teilweise auch aus den Ausführungen in der Ausschusssitzung und beim Termin am 5. Juni 2025 deutlich.

Wir erkennen an, dass die Stadt Oldenburg wenige derart landschaftlich schützenswerte Bereiche besitzt, wie sie im Stadtosten vorhanden sind. Jedoch wird sich die Landschaft auch durch Planungen außerhalb der Stadtgrenze umprägen, welche dann bis in das Stadtgebiet hineinwirken. Die Konzentration auf die Bornhorster Seen ist daher eine richtige Konsequenz, denn es wird nicht möglich sein, das Landschaftsbild dort in seiner jetzigen Form zu erhalten. Daher ist der Versuch, die zusätzliche Fläche möglichst klein zu halten, nur bedingt nachvollziehbar, denn die Stadt Oldenburg profitiert von Windenergie. Sowohl beim Erreichen der selbst gesetzten Ziele zur Klimaneutralität als auch finanziell. Die Stadt Oldenburg besitzt im Plangebiet zahlreiche Flächen, welche in das Vorhaben einzubeziehen sind und über Nutzungsentgelte zu vergüten wären. Bedeutsamer sind jedoch die Zahlungen über die Kommunalbeteiligung. Diese sind zwar für Akzeptanzmaßnahmen zweckgebunden, könnten aber doch für Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Hitzeschutz) sinnvoll und für alle Bürger:innen hilfreich und sinnvoll eingesetzt werden.

Eine weitere Anmerkung betrifft die Rechtsicherheit der Sondergebietsausweisung: In der Potenzialstudie merken Sie für den Bereich der Donnerschweer Wiesen westlich der Huntebrücke an, dass diese etwaige Potenzialfläche in einem Überschwemmungsgebiet liegt, Windenergie jedoch auch in einem Überschwemmungsgebiet unter bestimmten Bedingungen möglich sei. Hätte dieser Bereich dann nicht in die weitere Betrachtung mit einbezogen werden müssen?

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

